



MINISTERIUM FÜR PRÄSIDENTSCHAFT, JUSTIZ UND
BEZIEHUNGEN ZU DEN GERICHTEN

MINISTERIUM FÜR JUGEND UND KINDER

MINISTERIUM FÜR DIGITALE TRANSFORMATION UND DEN
ÖFFENTLICHEN DIENST

MINISTERIUM FÜR SOZIALE RECHTE,
VERBRAUCHERSCHUTZ UND AGENDA 2030.

Ref.:

Ref. C.M.:

VORENTWURF EINES ORGANGESETZES ZUM SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN IN DIGITALEN UMFELDERN

ERLÄUTERUNGEN

I

Die Entwicklung der Technologie ist eine Konstante in unserer Gesellschaft, die bedeutende Veränderungen mit Konsequenzen in verschiedenen Bereichen unseres Lebens hervorruft. Besonders relevant sind die Auswirkungen der Digitalisierung auf die persönliche und soziale Entwicklung von Minderjährigen, weshalb es von entscheidender Bedeutung ist, über Instrumente und Mechanismen zu verfügen, um ihre Rechte im digitalen Umfeld zu schützen und zu gewährleisten.

Die Zugänglichkeit und Globalisierung des digitalen Umfelds ermöglichen es Minderjährigen, diese Mittel für die Ausübung der Grundrechte wie des Rechts auf Information und freie Meinungsäußerung sowie für ihre politische, soziale und kulturelle Teilhabe auf lokaler, nationaler und sogar internationaler Ebene zu nutzen.

Neben den Vorteilen von Digitalisierungsprozessen und dem universellen Zugang zu digitalen Umfeldern ist es erwähnenswert, welche Risiken und Schäden sich aus ihrer unangemessenen Nutzung ergeben können. Das digitale Umfeld kann Geschlechterstereotypen, diskriminierende oder gewalttätige Botschaften und Inhalte sowie unwahre Informationen oder Informationen über ungesunde, illegale oder schädliche Verhaltensweisen oder Konsumgewohnheiten umfassen. Diese Informationen stehen Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Quellen zur Verfügung.



Unter den Risiken und Schäden, die mit der unangemessenen Nutzung digitaler Medien und Geräte verbunden sind, sollte das Auftreten von körperlichen, psychischen und emotionalen Gesundheitsproblemen, Schwierigkeiten der sozialen Interaktion oder Problemen bei der kognitiven Entwicklung hervorgehoben werden. Neben diesen Gesundheitsrisiken gibt es jedoch noch andere, die mit der Verwendung von Daten und der Privatsphäre Minderjähriger, der fortschreitenden Desensibilisierung gegenüber Gewalttaten, Cybermobbing und der Zunahme von Fällen von Ausbeutung und Missbrauch Minderjähriger zusammenhängen.

Der Zugang zu unangemessenen Inhalten kann in der Kindheit und Jugend mehrere Konsequenzen haben, so viele wie verschiedene unangemessene Inhalte in Betracht gezogen werden können. Insbesondere, wie aus der Initiative „Sicheres Internet für Kinder“ (is4k.es) des Nationalen Instituts für Cybersicherheit (INCIBE) hervorgeht, gehören zu den potenziellen Schäden für Minderjährige die folgenden:

- Psychologischer und emotionaler Schaden. Minderjährige haben eine sich entwickelnde Reife und ein sich entwickelndes Selbstwertgefühl und sind daher emotional anfälliger, wenn sie mit Informationen konfrontiert werden, mit denen sie nicht umgehen können oder auf die sie nicht reagieren können, wie beispielsweise pornografische oder gewalttätige Inhalte. Diese können zu komplex und sogar beunruhigend sein.
- Desinformation, Manipulation und Konstruktion falscher Überzeugungen. Unwahre und unrichtige Inhalte können Minderjährige verwirren und sind besonders gefährlich, wenn es um Gesundheits- und Sicherheitsfragen geht.
- Etablierung gefährlicher oder sozial unangemessener Verhaltensweisen. Minderjährige können bestimmte Inhalte als wahr und positiv annehmen und sie in Form von schädlichen Verhaltensweisen oder Werten übernehmen: Sexismus, männlicher Chauvinismus, Homophobie, Rassismus usw.
- Schäden an der körperlichen Gesundheit. Einige Inhalte zielen darauf ab, Essstörungen (Anorexie und Bulimie), Selbstverletzungsverhalten oder Drogenkonsum zu fördern. Andere können Minderjährige ermutigen, sich an Aktivitäten zu beteiligen, die potenziell gefährlich für ihre Gesundheit sind, wie bestimmte Videos oder virale Ketten.
- Einbeziehung in schädliche Gruppen und Gemeinschaften. Der Zugang zu bestimmten Inhalten kann das Kind extremistischen, gewalttätigen oder rassistischen Gruppen sowie Sekten ideologischer oder religiöser Natur, radikalen politischen Gruppen usw. näher bringen. Der emotionale Faktor ist wichtig, wenn es um diese Informationen geht, die schädlich oder böswillig sein können, da ein geringes Selbstwertgefühl oder ein solches, das sich noch entwickelt, die Verwundbarkeit des Minderjährigen erhöht.
- Süchte. Süchte. Der Zugang zu unangemessenen Inhalten zu Alkohol, Tabak und anderen Drogen, Sex und Glücksspielen kann Suchtstörungen fördern, da Minderjährige möglicherweise nicht über ausreichende kritische Kapazitäten verfügen, um die mit diesen Arten von Aktivitäten verbundenen Risiken zu bewältigen.
- Wirtschaftsausgaben. Betrug oder Täuschungsversuche, die darauf abzielen, Benutzer zu betrügen, um ihr Geld oder ihre Daten zu erhalten, können zu direkten wirtschaftlichen Verlusten führen, wie dies beispielsweise bei Premium-SMS-Abonnements der Fall ist.



Darüber hinaus sind Minderjährige anfälliger, wenn es darum geht, die übermäßige Werbung, der sie im Internet ausgesetzt sind, zu interpretieren und zu verwalten, da sie in ihnen die Notwendigkeit erzeugen kann, impulsiv zu konsumieren, wie es bei Käufen in Spielen und Anwendungen der Fall ist. Ebenso ist der Inhalt der Anzeigen an sich nicht immer für sie geeignet.

In diesem Sinne ist es notwendig, den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden voranzutreiben, um ein zunehmend sicheres digitales Umfeld zu schaffen, das darauf abzielt, ihre ganzheitliche Entwicklung zu gewährleisten und die Risiken und Gefahren zu vermeiden, auf die sowohl aus wissenschaftlichen und pädagogischen Bereichen als auch von Einrichtungen und Verbänden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hingewiesen wurde. Ebenso sollten digitale Schulungen gefördert werden, um Kindern und Jugendlichen beizubringen, bewusste und sichere Nutzer von Technologie zu sein, sowie psychologische Aspekte unter Berücksichtigung der emotionalen und kognitiven Auswirkungen von Online-Erfahrungen.

Spanien setzt sich für die Rechte von Kindern und Jugendlichen ein, wie die Ratifizierung verschiedener internationaler Menschenrechtsübereinkünfte, darunter das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, sowie Maßnahmen zur Förderung dieser Rechte und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder zeigen. Angesichts der Tatsache, dass digitale Umfelder heute einer der verschiedenen Bereiche sind, in denen sich das Leben in der Gesellschaft entwickelt, ist dieser Standard notwendig, um die Wahrnehmung der Kinderrechte in diesen Umfeldern zu regulieren und zu gewährleisten. Diese Bestimmung ergibt sich daher aus Artikel 20 Absatz 4 der spanischen Verfassung, der den besonderen Schutz von Jugendlichen und Kindern anerkennt, und aus Artikel 39, der das Recht auf umfassenden Schutz von Kindern festlegt. Auch die Artikel 33, 45 und 46 des Organgesetzes 8/2021 vom 4. Juni über den umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt stellen unter anderem Präzedenzfälle für die Gesetzgebung dar. Angesichts der Chancen und Risiken, die sich aus dem digitalen Umfeld ergeben, obliegt es dem Staat, Maßnahmen zu ergreifen, um die Wahrnehmung und Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in diesem Bereich zu gewährleisten.

Maßnahmen und Vorschläge zur Regulierung digitaler Umfelder in Bezug auf Minderjährige wurden auch auf europäischer Ebene gefördert. In der Strategie für die Rechte des Kindes 2021-2024 wurde auf dieses Thema hingewiesen, wobei die digitale und die Informationsgesellschaft einer der sechs Themenbereiche sind, die darin enthalten sind. Er weist nicht nur auf sein enormes Potenzial im Bildungsbereich oder zur Verringerung bestimmter sozialer Lücken hin, sondern weist auch auf die Notwendigkeit hin, Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken anzugehen, die die digitale Welt in Bereichen wie Cybermobbing oder Hassreden mit sich bringen kann, sowie auf die Notwendigkeit, Vorschriften einzuführen, um Gesundheitsprobleme zu vermeiden, die sich aus einer übermäßigen Exposition gegenüber Bildschirmen ergeben können. Die Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder wies in die gleiche Richtung, die verschiedene Länder um uns herum bereits reguliert haben oder in Regulierungsprozessen sind.

Dieser Standard reagiert auch auf die verschiedenen Indikatoren sowohl supranationaler Institutionen als auch verschiedener relevanter Akteure der Zivilgesellschaft, die einige der Probleme, die sich aus der Exposition von Kindern und Jugendlichen gegenüber digitalen Umfeldern ergeben, in einer deregulierten Weise als Problem der öffentlichen Gesundheit



betrachten. Diese Verordnung garantiert daher das Recht von Kindern, aufzuwachsen, ohne dass ihre Entwicklung durch die Exposition gegenüber Bildschirmen bedingt ist, sowie die Möglichkeit, digitale Umfelder positiv zu nutzen, sei es im Bildungsbereich oder als Raum für soziale Interaktion oder den Zugang zu Kultur und Freizeit.

Darüber hinaus und in Anbetracht der Notwendigkeit, Fortschritte beim Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Bereich zu erzielen, hat die Regierung im Einvernehmen mit dem Ministerrat vom 30. Januar 2024 einen Sachverständigenausschuss für die Entwicklung eines sicheren digitalen Umfelds für Jugendliche und Kinder eingesetzt. Dieser Ausschuss, der sich aus Vertretern der Zivilgesellschaft, Vertretern verschiedener Institutionen, Wissenschaftlern, die auf verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit diesem Problem spezialisiert sind, und Vertretern der Organisationen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen selbst sowie Einrichtungen, die für die Förderung ihrer Rechte zuständig sind, zusammensetzt, arbeitet an einem digitalen Umfeld mit multidisziplinärer und intersektionaler Ausrichtung, um einen Bericht zu erstellen, in dem bewährte Verfahren analysiert und Empfehlungen, Maßnahmen und Aktionen für einen Fahrplan mit dem Ziel entwickelt werden, ein sicheres digitales Umfeld zu schaffen, das zum besseren Schutz der ganzheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beiträgt.

Der Standard ist auch von der Arbeit inspiriert, die in verschiedenen Bereichen durchgeführt wurde, um die Elemente anzusprechen, die ihren Niederschlag in der Norm finden, die sie angesichts der Komplexität des Problems aus verschiedenen Perspektiven integriert. Dies bringt somit Vorschläge für den digitalen Sektor, Dienstleister in diesem Bereich und auch die Entwicklung von Richtlinien in den Bereichen Bildung, Gesundheit oder Verbraucherschutz zusammen.

In diesem Sinne kann die Schaffung sicherer Räume im digitalen Bereich für Kinder und Jugendliche nicht ohne Berücksichtigung dieses Teils der Bevölkerung erfolgen. Der Standard gibt daher Kindern und Jugendlichen, die als Subjekte von Rechten anerkannt sind, eine aktive Rolle, mit der sie durch Instrumente wie die Nationale Strategie zum Schutz von Kindern in der digitalen Umwelt an der Gestaltung, Überwachung und Bewertung öffentlicher Maßnahmen teilnehmen können, die sich aus der Umsetzung dieses Gesetzes ergeben und sie direkt betreffen. Kurz gesagt, was durch das Gesetz abgegrenzt werden soll, ist das Recht auf Schutz vor digitalen Inhalten, die ihrer Entwicklung schaden können, und ihr Recht, Entscheidungen über sie treffen zu können und Informationen zu erhalten, die ihrem Alter entsprechen. Diese Rechte von Kindern und Jugendlichen werden durch die in den Artikeln des Gesetzes beschriebenen Maßnahmen und Politiken sowie die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Verpflichtungen für die Verwaltung und den Privatsektor, der in diesem Bereich eine grundlegende Rolle spielt, entwickelt. Die Verordnung schafft somit den notwendigen Rahmen für die Entwicklung der Verpflichtungen Spaniens in Bezug auf die Rechte von Minderjährigen angesichts der wachsenden Rolle, die digitale Umfelder als eine weitere Ebene spielen, in der sich die Gesellschaft entwickelt.



II

Der vorläufige Titel „Allgemeine Bestimmungen“ bildet den grundlegenden Bezugsrahmen, um die Achtung und den gleichberechtigten Genuss aller Kinder und Jugendlichen in digitalen Umfeldern zu gewährleisten, die aktive Beteiligung dieser Gruppe zu fördern und die Diskriminierungsbarrieren zu überwinden.

Das Hauptziel des Gesetzes besteht darin, sichere digitale Umfeldler für Kinder und Jugendliche unter uneingeschränktem Schutz ihrer Rechte und Freiheiten zu schaffen und gleichzeitig den ordnungsgemäßen und respektvollen Einsatz neuer Technologien zu fördern.

Im Einklang mit dem Vorstehenden erkennt Artikel 2 die Rechte von Minderjährigen in dieser Art von Umfeld an, einschließlich der Rechte, wirksam vor digitalen Inhalten geschützt zu werden, die ihrer Entwicklung schaden können, ausreichende und notwendige Informationen in einer altersgerechten Form und Sprache über die Nutzung von Technologien und die damit verbundenen Risiken zu erhalten, sowie einen gleichberechtigten und wirksamen Zugang zu Geräten, Verbindungen und Schulungen für die Nutzung digitaler Instrumente.

Dies vervollständigt den zuvor durch das Organgesetz 1/1996 vom 15. Januar über den rechtlichen Schutz von Minderjährigen definierten Rahmen, mit dem das Zivilgesetzbuch und das Zivilprozessgesetz teilweise geändert wurden. Organgesetz 8/2021 vom 4. Juni über den umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Titel III, wobei Kapitel VIII neuen Technologien gewidmet ist und die öffentlich-private Zusammenarbeit fördert, um die sichere und verantwortungsvolle Nutzung des Internets und der Informations- und Kommunikationstechnologien bei Minderjährigen zu gewährleisten; und das Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte, das die Notwendigkeit vorsieht, Minderjährigen im Internet echten Schutz zu gewähren, und zu diesem Zweck Eltern, Erziehungsberechtigte, Betreuer oder gesetzliche Vertreter verpflichtet, sicherzustellen, dass Minderjährige digitale Geräte und Dienste der Informationsgesellschaft ausgewogen und verantwortungsvoll nutzen, um die ordnungsgemäße Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu gewährleisten und ihre Würde und Grundrechte zu wahren (Artikel 84); verpflichtet Bildungseinrichtungen und alle natürlichen oder juristischen Personen, die Tätigkeiten ausüben, an denen Minderjährige beteiligt sind, den Schutz des Kindeswohls und seiner Grundrechte sicherzustellen, insbesondere das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten im Internet (Artikel 92); Es sieht die Annahme eines Aktionsplans zur Förderung der Schulungs-, Verbreitungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen vor, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Minderjährige digitale Geräte und gleichwertige soziale Netzwerke und Dienste der Informationsgesellschaft im Internet ausgewogen und verantwortungsvoll nutzen, um ihre angemessene Persönlichkeitsentwicklung zu gewährleisten und ihre Würde und Grundrechte zu wahren (Artikel 97 Absatz 2).

In gleicher Weise werden in Artikel 3 die Ziele der Norm festgelegt, um die Achtung und Einhaltung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld, insbesondere der Rechte auf Privatsphäre, Ehre und Selbstbild, sowie des Kindeswohls bei der Entwicklung digitaler Produkte und Dienstleistungen sicherzustellen, eine ausgewogene und verantwortungsvolle Nutzung digitaler Umfeldler zu fördern und die Entwicklung der digitalen



Kompetenzen von Kindern im digitalen Umfeld zu unterstützen, um es unter anderem zu einem sicheren Ort zu machen.

Die im Gesetz enthaltenen Maßnahmen werden aus einer breiten und multidisziplinären Perspektive umgesetzt, um einen umfassenden Schutz von Minderjährigen bei der Nutzung von Geräten und digitalen Medien mit einer Perspektive der Prävention, Betreuung und Inklusion zu erreichen, um über die geeigneten Kanäle Instrumente anzubieten, um die Entwicklung schwerwiegenderer Probleme zu antizipieren und ein diskriminierungsfreies Umfeld zu fördern.

III

Das digitale Umfeld bietet viele Vorteile für die Gesellschaft als Ganzes, aber seine Nutzung muss besonders geeignet sein, wenn die Hauptempfänger neuer digitaler Technologien Minderjährige sind, die zunehmend größeren Risiken durch schädlichen Konsum ausgesetzt sind.

Aus diesem Grund sieht dieses Gesetz mehrere Maßnahmen im Bereich des Schutzes von Minderjährigen als Verbraucher und Nutzer vor, die in Titel I und auch in der vierten Schlussbestimmung enthalten sind, die ausdrücklich die konsolidierte Fassung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der Verbraucher und Nutzer und anderer ergänzender Gesetze, angenommen durch das Königliche Gesetzesdekret 1/2007 vom 16. November, ändert.

In Bezug auf die in Titel I genannten Maßnahmen sieht Artikel 4 zwei neue Verpflichtungen für Hersteller digitaler Endgeräte mit einer Internetverbindung vor, über die Minderjährige auf für ihre Entwicklung schädliche Inhalte zugreifen können, die den Bestimmungen von Artikel 46 Absätze 3 und 4 des Organgesetzes 8/2021 vom 4. Juni entsprechen: eine Verpflichtung, ihre Produkte unter anderem über die möglichen Risiken eines Missbrauchs zu informieren, und eine Verpflichtung für die von ihnen hergestellten digitalen Endgeräte, in ihr Betriebssystem eine Jugendschutzfunktion aufzunehmen, die es ihren Nutzern ermöglicht, den Zugang dieser Personen zu Diensten, Anwendungen und Inhalten, die für Minderjährige schädlich sind, einzuschränken oder zu kontrollieren, deren Aktivierung standardmäßig zum Zeitpunkt der Erstkonfiguration der Endgeräte erfolgen muss.

Als spezifischere Situation umfasst der Konsum mit schädlichem Potenzial zufallsbasierte Belohnungsmechanismen (Beuteboxen, oder „Lootboxen“), die Teil einiger Videospiele sind und ohne ordnungsgemäße Zugangskontrolle bei ihrer Aktivierung ein Risiko für schutzbedürftige Personen darstellen können, insbesondere für die jüngeren Personen, an die sie gerichtet sind und die die Hauptverbraucher dieser Art von Produkten und Dienstleistungen sind, wie die Studie „Lootboxen in Online-Spielen und ihre Auswirkungen auf die Verbraucher, insbesondere junge Verbraucher“, die vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments in Auftrag gegeben wurde, belegt, in der auf die unterschiedlichen Risiken hingewiesen wird, die mit den in Lootboxen verwendeten Mechanismen je nach Entwicklungsstadium von Kindern und Jugendlichen verbunden sind.



Zufällige Belohnungsmechanismen sind virtuelle Objekte oder Prozesse jeglicher Art, deren Aktivierung dem Spieler die Möglichkeit bietet, zufällig virtuelle Belohnungen oder Preise zu erhalten, die in diesen digitalen Umfeldern verwendet werden können.

Wie die wissenschaftliche Literatur gezeigt hat, bringt die offensichtliche funktionale Identität einiger der Modalitäten, unter denen diese zufälligen Belohnungsmechanismen mit traditionellem Glücksspiel präsentiert werden, auch die negativen Folgen mit sich, die mit Letzterem verbunden sind, wie das Auftreten von gedankenlosen, zwanghaften und letztlich pathologischen Konsumverhalten. All dies basiert auf der Mechanik der psychologischen Aktivierung, die durch die Teilnahme an dieser Aktivität ausgelöst werden kann, die die Ursache für schwerwiegende wirtschaftliche, patrimoniale und affektive Auswirkungen ist, sowohl bei den Menschen, die sie erleiden, als auch in ihrem persönlichen, sozialen und familiären Umfeld.

Bei Minderjährigen ist es wahrscheinlich, dass der Kontakt mit diesen zufälligen Belohnungsmechanismen ihre erste Begegnung mit einem Produkt oder einer Funktion darstellt, bei der der Zufall eine vorherrschende Rolle spielt und die die oben genannte Ähnlichkeit sowohl in struktureller Hinsicht als auch in Bezug auf die für die Vermarktung verwendeten Marketingtechniken mit bestimmten Modalitäten aufweist, die für reguliertes Glücksspiel spezifisch sind.

Aus diesen Gründen sieht Artikel 5 ein allgemeines Verbot des Zugangs zu Zufallsbelohnungsmechanismen oder ihrer Aktivierung durch Minderjährige vor, obwohl durch Verordnung Fälle festgelegt werden können, in denen Ausnahmen bestimmt werden, in denen das Verbot gelockert wird, sofern der Schutz von Kindern gewährleistet ist.

Es wird klargestellt, dass das oben genannte Verbot und die sich daraus ergebende Verpflichtung, vor dem Zugang zu dieser Art von Produkten und Funktionen ein Altersüberprüfungssystem einzurichten, nicht allgemein gelten, sondern nur für zufällige Belohnungsmechanismen, die eine Reihe von Merkmalen aufweisen, die sie bestimmten Glücksspielprodukten ähnlicher machen. Folglich unterliegen nicht alle Prozesse, Funktionalitäten oder Produkte im Zusammenhang mit interaktiven Freizeitsoftwareprodukten, die den Zufall als wesentliches Element ihrer strukturellen Konfiguration integrieren, dieser Verordnung. Neben der Zahlung eines Preises für die Aktivierung und das Vorhandensein des Zufallselements umfasst das Gesetz nur diejenigen zufälligen Mechanismen, die Belohnungen gewähren, die aus einem virtuellen Objekt bestehen, das gegen Geld oder andere virtuelle Objekte eingetauscht werden kann.

Im Einklang mit den in Titel I genannten Maßnahmen ändert die vierte Schlussbestimmung die Neufassung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der Verbraucher und Nutzer und anderer ergänzender Gesetze, die mit dem Königlichen Gesetzesdekret 1/2007 vom 16. November angenommen wurden, um den Schutz von Minderjährigen als schutzbedürftige Verbraucher in Bezug auf digitale Waren oder Dienstleistungen einzubeziehen. Darüber hinaus besteht für Unternehmen die Verpflichtung, die Volljährigkeit der Verbraucher und Nutzer sicherzustellen, bevor sie eigene oder fremde Waren oder Dienstleistungen beziehen oder intern oder extern für Erwachsene bestimmt sind, entweder aufgrund ihres sexuellen, gewalttätigen Inhalts oder weil sie eine Gefahr für die körperliche Gesundheit oder die Persönlichkeitsentwicklung darstellen; Der



Verstoß des Unternehmers gegen diese Altersüberprüfungs- und Kontrollpflicht wird als geringfügiger Verstoß im Sinne des Verbraucher- und Nutzerschutzes eingestuft.

IV

Titel II, bestehend aus den Artikeln 6 und 7, enthält Maßnahmen im Bildungsbereich.

Das geltende Bildungsrecht fördert den Einsatz neuer Technologien in der Lehre, trägt zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen der Schüler bei und geht davon aus, dass die Digitalisierung des Bildungsbereichs mit wirtschaftlicher, sozialer und geschlechtsspezifischer Inklusivität beim Zugang zu Technologien und einer sicheren und respektvollen Nutzung digitaler Medien mit verfassungsmäßigen Werten und Rechten einhergehen muss.

Die wachsende Sorge, die Risiken eines unangemessenen Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien zu vermeiden, und die gesellschaftliche Debatte um diese Situationen haben die Aufmerksamkeit der Bildungsverwaltungen auf sich gezogen. So tauschten sich 2024 das Ministerium für Bildung, Berufsbildung und Sport und die Autonomen Gemeinschaften über Möglichkeiten zur Lösung dieser Probleme aus, und der Staatsschulrat billigte einen Vorschlag zur Regulierung der Nutzung von Mobiltelefonen in Schulen während der Schulzeit. Es handelt sich um eine Reihe von Empfehlungen und Schlussfolgerungen wie die Nullnutzung von Mobiltelefonen sowohl in der frühkindlichen Bildung als auch in der Grundschulbildung, und dass diese Geräte während der gesamten Schulzeit in der Sekundarstufe deaktiviert bleiben und verwendet werden können, wenn der Lehrer dies für eine bestimmte Bildungsaktivität für erforderlich hält. In jedem Fall sind Ausnahmen aus Gründen der Gesundheit, Sicherheit oder besonderer Bedürfnisse vorgesehen.

Bei der Behandlung der festgestellten Probleme trägt Artikel 6 dieses Gesetzes der Notwendigkeit Rechnung, die Ausbildung in diesem Bereich sowohl für Studierende als auch für Lehrkräfte zu verbessern.

Einerseits sieht sie die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Studierenden vor, um ihre vollständige Integration in die digitale Gesellschaft und das Erlernen eines sicheren, nachhaltigen, kritischen und verantwortungsvollen Einsatzes digitaler Technologien für Lernen, Arbeiten und Teilhabe an der Gesellschaft sowie die Interaktion mit diesen zu gewährleisten. Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit den im Organgesetz 2/2006 vom 3. Mai über Bildung entwickelten pädagogischen Grundsätzen, von denen einer gerade die bereichsübergreifende Entwicklung der digitalen Kompetenz ist, und stehen auch in Verbindung mit Artikel 5 des Organgesetzes 1/1996 vom 15. Januar über das Recht auf Information und Artikel 33 des Organgesetzes 8/2021 vom 4. Juni über die Ausbildung im Bereich der Rechte, der Sicherheit und der digitalen Verantwortung.

Andererseits wird die grundlegende Rolle der Lehrkräfte beim Erwerb digitaler Kompetenzen durch die Schüler und bei der Erkennung von Risiken anerkannt, und daher ist vorgesehen, dass die Planung der kontinuierlichen Weiterbildung von Lehrkräften Fortbildungsmaßnahmen umfasst,



die Lehrkräften unter anderem Strategien für den Umgang mit Sicherheit und Elementen im Zusammenhang mit der digitalen Bürgerschaft, der Privatsphäre und dem geistigen Eigentum bieten, wobei die im Referenzrahmen für die digitale Lehrkompetenz und in der bestehenden Verordnung festgelegten Bereiche und Kompetenzen im Hinblick auf den umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte als Referenz herangezogen werden.

Schließlich sieht Artikel 7 in Bezug auf das oben genannte Problem genauer vor, dass die Bildungszentren in Übereinstimmung mit den zu diesem Zweck von den Bildungsverwaltungen genehmigten Bestimmungen die Nutzung mobiler und digitaler Geräte in Klassenzimmern, bei außerschulischen Aktivitäten sowie an Orten und Ruhezeiten, die unter ihrer Aufsicht stattfinden, im Rahmen ihrer Betriebsregeln und Koexistenz regeln.

V

Titel III sieht Maßnahmen im Bereich des Schutzes von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Gewalt vor.

Artikel 8 legt fest, dass Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt oder sexueller Gewalt, die durch digitale Umfelder erleichtert wird, den Status von Opfern im Sinne des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über umfassende Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfassende Gewährleistung der sexuellen Freiheit haben.

Diese Gleichwertigkeit steht im Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, abgeschlossen in Lanzarote am 25. Oktober 2007, und Artikel 26 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, abgeschlossen in Istanbul am 11. Mai 2011.

Artikel 9 stellt sicher, dass Minderjährige das Recht haben, an jedem Tag des Jahres rund um die Uhr telefonisch und online Zugang zu Informations- und Beratungsdiensten sowie gegebenenfalls zu sofortiger psychosozialer Betreuung und Rechtsberatung zu erhalten.

Ebenso wird das Recht auf Zugang zu Aufnahmediensten und psychologischer und sozialer Hilfe für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Gewalt sowie zu 24-Stunden-Krisenzentren anerkannt.

Darüber hinaus wird es als wesentlich erachtet, diese Dienste als wesentlich zu betrachten, da die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlbefinden der betroffenen Bevölkerung, die besonders gefährdet ist, von ihnen abhängen.



VI

Titel IV befasst sich mit den von den öffentlichen Verwaltungen zu ergreifenden Gesundheitsmaßnahmen.

Die Auswirkungen auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen aufgrund des unangemessenen Einsatzes digitaler Technologien und Umfeldern sind für Familien, Erzieher und Angehörige der Gesundheitsberufe ein wachsendes Problem. Obwohl es zahlreiche Studien gibt, sind die Ergebnisse dieser manchmal widersprüchlich oder nicht schlüssig. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass übermäßige Bildschirmzeit und die Exposition gegenüber unangemessenen Inhalten die psychische Gesundheit beeinträchtigen und das Risiko von Angstzuständen, Depressionen, Sucht, Selbstwertproblemen, Schlafstörungen, Problemen mit der Sprachentwicklung und sozialen Fähigkeiten sowie der Fähigkeit, sich zu konzentrieren und Probleme zu lösen, erhöhen können.

Es wurde auch festgestellt, dass Jugendliche mit hoher Exposition gegenüber digitalen Medien und Umfeldern eher Symptome einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung entwickeln. Darüber hinaus können Kinder Hassreden, Gewalt und Inhalten ausgesetzt sein, die zu Selbstverletzung oder Selbstmord aufstacheln oder sich negativ auf ihr emotionales und psychologisches Wohlbefinden auswirken.

Auf der anderen Seite trägt übermäßige Zeit vor Bildschirmen zu einem sitzenden Lebensstil und damit zu Muskel-Skelett-Erkrankungen, Fettleibigkeit bei Kindern und den daraus resultierenden Problemen wie Herz-Kreislauf- und endokrinen Erkrankungen bei. Darüber hinaus kann die Exposition gegenüber Bildschirmen die Qualität und Gewohnheiten des Schlafes sowie die visuelle Gesundheit beeinträchtigen und zu verschwommenem Sehen, trockenen Augen und Kopfschmerzen sowie Schlafstörungen führen.

Es wird daher notwendig, Gesundheitsmaßnahmen zur Prävention von Gesundheitsproblemen, die sich aus dem Missbrauch digitaler Technologien und Umfeldern ergeben, festzulegen und gesunde Nutzungsgewohnheiten zu fördern.

Zu diesem Zweck wird in Artikel 10 gefördert, dass auf der Grundlage des Grundsatzes der Gesundheit in allen Politikbereichen die Gesundheitsdimension in die von den öffentlichen Verwaltungen geförderten Studien über die Nutzung dieser Technologien und digitalen Umfeldern durch Minderjährige einbezogen wird, um das Wissen über die Auswirkungen auf die Gesundheit zu erweitern und wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen. Darüber hinaus werden individuelle und gemeinschaftliche Maßnahmen in die Programme zur Prävention und Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen aufgenommen, die aus der Primärversorgung entwickelt werden, um spezifische Probleme im Zusammenhang mit digitalen Technologien und Umfeldern frühzeitig zu erkennen und koordinierte Programme mit anderen öffentlichen Verwaltungen für den umfassenden Ansatz, die Behandlung und Rehabilitation mit einer biopsychosozialen Perspektive aufzustellen.

Andererseits fördert Artikel 11 eine spezialisierte Gesundheitsversorgung für Minderjährige mit substanzungebundenem Suchtverhalten.



VII

Die Maßnahmen des öffentlichen Sektors, die in Titel V geregelt sind, beruhen auf der Verpflichtung der öffentlichen Stellen, die Bedingungen der Freiheit und Gleichheit der Personen sowohl einzeln als auch in den Gruppen, in die sie integriert sind, so zu fördern, dass sie real und wirksam sind, die Hindernisse beseitigen, die ihre Fülle behindern, und die Beteiligung der Bürger am sozialen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich erleichtern, wie es in Artikel 9 Absatz 2 der spanischen Verfassung vorgesehen ist. Gemäß Artikel 11 des Organgesetzes 1/1996 vom 15. Januar sollten die öffentlichen Verwaltungen bei der Ausübung ihrer Befugnisse den Bedürfnissen Minderjähriger Rechnung tragen, insbesondere in Bezug auf neue Technologien.

Durch die in Artikel 12 vorgesehenen Maßnahmen zur Beteiligung, Information und Sensibilisierung im Einklang mit den Bestimmungen des Organgesetzes 8/2021 vom 4. Juni wird betont, dass proaktive und wirksame Maßnahmen in Bezug auf Informationen und Schulungen zu sicheren digitalen Umfeldern, die sich an Minderjährige und ihre Familien richten, aufgenommen werden müssen, um die wirksame Ausübung des Rechts auf Teilnahme an Plänen, Programmen und politischen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, sicherzustellen.

Artikel 13 sieht die Förderung der öffentlich-privaten Zusammenarbeit und der Koregulierung vor, sodass Anbieter von Internetzugangsdiensten von einem festen Standort aus einen Verhaltenskodex genehmigen, in dem die Mechanismen und Parameter für eine sichere Konfiguration festgelegt sind, die sie bei der Bereitstellung ihrer Dienste an Orten des öffentlichen Zugangs, an denen öffentliche Dienste bereitgestellt werden, anzuwenden verpflichten, um zu vermeiden, dass Minderjährige auf unangemessene Inhalte zugreifen.

Artikel 14 gewährleistet eine professionelle Spezialisierung auf allen Verwaltungsebenen für alle Mitarbeiter, die in direktem Kontakt mit Minderjährigen stehen.

Zu diesem Zweck schreibt die Bestimmung vor, dass die Regierung in Zusammenarbeit mit den Autonomen Gemeinschaften ein Rahmenprogramm für die Ausbildung und Umschulung dieser Berufszweige entwickelt, das neben den spezifischen Aspekten der einzelnen Sektoren auch Geschlechterstereotypen, Traumata und ihre Auswirkungen sowie die Verantwortung für die Verringerung der sekundären Viktimisierung umfasst.

In Artikel 15 ist die Verpflichtung der Regierung festgelegt, in Zusammenarbeit mit den Autonomen Gemeinschaften, den Städten Ceuta und Melilla sowie den lokalen Behörden eine nationale Strategie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld auszuarbeiten, an der sich die Kinderbeobachtungsstelle, Einrichtungen des dritten Sektors, die Zivilgesellschaft und insbesondere Kinder und Jugendliche beteiligen. Diese Strategie, die im Einklang mit der staatlichen Strategie für die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu definieren ist, zielt auf digitale Kompetenz und Medienkompetenz, die Verbreitung von Informationen an Familien und Personen, die gewöhnlich mit Minderjährigen in Kontakt stehen, die sichere Nutzung von Geräten, Forschung und die Schaffung von Räumen für Interaktion und Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Kultur ab.



VIII

Der Schutz von Minderjährigen in digitalen Umfeldern kann als letztes Mittel die Unterbrechung eines Dienstes der Informationsgesellschaft erfordern, der unbegrenzten Zugang zu Inhalten bietet, die die körperliche, geistige und moralische Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen. Im Allgemeinen erlaubt Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes 34/2002 vom 11. Juli über die Dienste der Informationsgesellschaft und den elektronischen Geschäftsverkehr den für seinen Schutz zuständigen Stellen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Bereitstellung eines Dienstes der Informationsgesellschaft zu unterbrechen oder die von ihm angebotenen Daten zurückzuziehen.

Da diese restriktiven Maßnahmen Grundrechte wie das Recht auf freie Meinungsäußerung oder das Recht auf Information beeinträchtigen können, die verfassungsrechtlich geschützt sind, muss eine Anordnung zur Unterbrechung eines Dienstes oder zur Entfernung von Inhalten die entsprechende richterliche Genehmigung haben.

Das Urteil des Obersten Gerichtshofs 1231/2022 vom 3. Oktober warnte den Gesetzgeber jedoch vor einer diesbezüglichen Lücke in unseren Verfahrensvorschriften, in denen ein Verfahren nur für die Beantragung einer richterlichen Genehmigung der Maßnahme vorgesehen ist, wenn es um den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums geht und dies von der Zweiten Abteilung der Kommission für geistiges Eigentum beantragt wurde, unter Auslassung der anderen in Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes 34/2002 vom 11. Juli vorgesehenen Fälle, einschließlich des Schutzes von Jugendlichen und Kindern, die die zuständigen Behörden aufgrund der Angelegenheit ermächtigen, diese Art von Maßnahme mit richterlicher Genehmigung zu erlassen. Dieselbe Lücke wird bei den Rechtsakten zur Beschränkung des Zugangs zu einem Vermittlungsdienst gemäß Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) festgestellt.

Um diese Rechtslücke zu schließen, ändern die erste bzw. dritte Schlussbestimmung dieses Gesetzes das Organgesetz 6/1985 vom 1. Juli über die Justiz, und das Gesetz 29/1998 vom 13. Juli zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Insbesondere werden Artikel 90 des Organgesetzes 6/1985, vom 1. Juli 1985, und Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes 29/1998, vom 13. Juli geändert, um den Zentralen Verwaltungsgerichten die Befugnis zur Genehmigung von Maßnahmen zu übertragen, die von den zuständigen Verwaltungsbehörden erlassen werden, um die Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft zu unterbrechen oder Inhalte zu entfernen, die gegen eines der in Artikel 8 des Gesetzes 34/2002 vom 11. Juli aufgeführten Rechte verstoßen, nicht nur geistiges Eigentum, sondern auch für die Ausführung der von einem Koordinator für digitale Dienste auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung über digitale Dienste erlassenen



Maßnahmen zur Unterbrechung des Zugangs zu einem Vermittler, oder gemäß Artikel 93 Absatz 4 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022, allgemeiner audiovisueller Kommunikation.

Artikel 122 bis des Gesetzes 29/1998 vom 13. Juli wird ebenfalls dahin gehend geändert, dass das gerichtliche Genehmigungsverfahren für die Durchführung dieser Maßnahmen für alle geschützten Rechtsgüter verallgemeinert wird, nicht nur zum Schutz des geistigen Eigentums.

Im Hinblick auf den Schutz von Minderjährigen in digitalen Umfeldern wird die Befugnis der zentralen Verwaltungsgerichte zur Genehmigung dieser Maßnahmen es allen zuständigen Behörden ermöglichen, eine gerichtliche Genehmigung für die Unterbrechung von Diensten oder die Entfernung von Inhalten zu beantragen, die den Schutz von Jugendlichen und Kindern gefährden. Dies würde es der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb unter anderem ermöglichen, die Genehmigung einer Unterlassungsanordnung von einer Videoplattform oder einem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf mit Inhalten für Erwachsene zu beantragen, die keine Altersüberprüfungssysteme enthalten, die ihren Zugang für Minderjährige beschränken.

IX

Die Verringerung des Risikos, das mit der Nutzung digitaler Technologien durch Minderjährige verbunden ist, erfordert auch die Reform des Strafgesetzbuchs, die in der zweiten Schlussbestimmung durchgeführt wird.

Bestimmte technologische Straftaten, die auf den Schutz von Minderjährigen abzielen, wurden durch die jüngsten Reformen des Strafgesetzbuchs abgedeckt, insbesondere durch die sechste Schlussbestimmung des Organgesetzes 8/2021 vom 4. Juni über den umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, wo zum ersten Mal von digitaler Gewalt die Rede ist. Diese Reform hat Verhaltensweisen der Verbreitung oder öffentlichen Verteilung über das Internet, per Telefon oder eine andere Informationstechnologie oder die Kommunikation von Inhalten, die speziell dazu bestimmt sind, Selbstmord, Selbstverletzung oder Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Essstörungen oder sexuellen Übergriffen auf Minderjährige zu fördern, zu begünstigen oder anzustiften, geahndet. Auch in den verschiedenen Vorschriften des Strafgesetzbuchs ist das Blockieren und Entfernen von *Internetseiten*, Internetportalen oder Anwendungen, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten, den Hass auf Gruppen fördern oder Terrorismus loben oder rechtfertigen (Artikel 189 Absatz 8, Artikel 510 Absatz 6 und Artikel 578 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs) enthalten; und in gleicher Weise hat das Organgesetz 13/2015 vom 5. Oktober zur Änderung der Strafprozessordnung zur Stärkung der Verfahrensgarantien und zur Regulierung von Maßnahmen der technologischen Forschung, die Artikel 588 bis ff. über die Ermittlung von Straftaten durch Computerwerkzeuge oder andere Informations- oder Kommunikationstechnologien oder Kommunikationsdienste eingeführt.

Es gibt jedoch auch andere Situationen, die in direktem Zusammenhang mit dem sicheren Zugang Minderjähriger zum Internet stehen und nicht nur die Änderung oder Erstellung von Regelungen betreffen, die speziell auf die Vormundschaft Minderjähriger abzielen, sondern auch



die Probleme, die sich aus der mangelnden Anpassung des derzeitigen Standards an neue technologische Fortschritte ergeben.

Es ist daher notwendig, bestimmte Änderungen im Strafgesetzbuch einzuführen, die bei der Anpassung an die neuen Formen der Kriminalität vorankommen und die, ohne die einschränkenden Grundsätze des *ius puniendi* des Staates zu vergessen, die Ausübung eines wirksamen Schutzes vor den neuen technologischen Verbrechen ermöglichen.

Im Einklang mit diesem Ziel wurde es als angemessen erachtet, vier Arten von Änderungen aufzunehmen, die in der zweiten Schlussbestimmung dargelegt werden.

Erstens beinhaltet sie die Strafe des Nichtzugriffs aus virtuellen Umfeldern, um die allgemeine und besondere Prävention im Bereich der technologischen Verbrechen besser einzuhalten. Insbesondere werden die Artikel 33, 39, 40, 45, 48, 56, 70 und 83 des Strafgesetzbuchs geändert, um das Verbot des Zugangs oder der Kommunikation über soziale Netzwerke, Foren, Kommunikationsplattformen oder jeden anderen Ort im virtuellen Raum aufzunehmen, wenn die Straftat darin begangen wird.

Auf diese Weise wird der Inhalt der Strafe mit der Art der Straftat verknüpft und ein besserer Schutz der Opfer geschaffen, wobei die Wiederholung strafbarer Handlungen vermieden wird.

Die Notwendigkeit wird auch geprüft, wenn dem Urteil des Obersten Gerichtshofs 547/2022 vom 2. Juni entsprochen wird, das die Verhängung der Sanktion des Verbots des Beschuldigten, sich an den Ort der Straftat zu begeben, wobei es sich um einen virtuellen Ort handelt, als möglich akzeptiert. Der Oberste Gerichtshof bestätigt in dieser Entscheidung, was bereits doktrinär angekündigt wurde: Bei technologischen Straftaten muss zwischen den Behebungsmitteln und dem Ort der Begehung unterschieden werden. In diesem Zusammenhang heißt es: *„Die neuere Erfahrung lehrt, dass soziale Netzwerke nicht nur das Instrument für die Begehung einiger Verbrechen ganz anderer Art sind. Sie können auch das Szenario sein, in dem die Straftat begangen wird, entweder während ihrer gesamten Entwicklung oder bei der Ausführung nur einiger Elemente dieser Art“*.

Angesichts des starken Anstiegs der virtuellen Kriminalität sind soziale Netzwerke ein Ort, an dem häufig Straftaten begangen werden oder an dem die Vollstreckung von Handlungen, die eingeleitet oder teilweise ausgeführt werden, verlängert wird, und die Einführung der Strafe des *Verbots des Zugangs zu oder der Kommunikation über soziale Netzwerke, Foren, Kommunikationsplattformen* oder jeden anderen Ort im virtuellen Raum gibt eine wirksame Antwort auf die zunehmende Cyberkriminalität, indem verhindert wird, dass sich strafbares Verhalten in virtuellen Räumen wiederholt, und indem der Schutz der Opfer verbessert wird, indem ihre sekundäre Viktimisierung verhindert wird. Ihre ausdrückliche Aufnahme in das Strafgesetzbuch bedeutet, dass ihre Anwendung besser an die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Strafbarkeit angepasst ist, und ihre Bestimmung wird auch im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgelegt, da ihre Ausdehnung im Einzelfall durch eine ordnungsgemäß begründete gerichtliche Entscheidung festgelegt werden muss, die der verurteilten Person den Zugang zu anderen Netzen oder virtuellen Räumen ermöglichen muss, die nicht in direktem Zusammenhang mit der begangenen Straftat stehen.



Zweitens geht es speziell um die strafrechtliche Behandlung von sogenanntem *Deepfaking*, bei dem es sich um technologisch manipulierte und äußerst realistische Bilder oder Stimmen handelt. Zu diesem Zweck wird ein neuer Artikel 173 bis aufgenommen, der diejenigen bestraft, die ohne die Genehmigung der betroffenen Person und mit dem Ziel, ihre moralische Integrität zu beeinträchtigen, ihr Körperbild oder ihre Stimme, die durch automatisierte Systeme, Software, Algorithmen, künstliche Intelligenz oder andere Technologien erzeugt, verändert oder neu erstellt werden, so verbreiten, ausstellen oder abtreten, dass sie real erscheinen und Situationen sexuellen oder ernsthaft belästigenden Inhalts simulieren.

Zusätzlich zu der Tatsache, dass Deepfaking allgemein im Cyberspace verbreitet wird, mit dem Potenzial für Dauerhaftigkeit, das dies impliziert, wie in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit technologischen Inhalten festgestellt wurde, steigt die Schädlichkeit gegenüber anderen Angriffsformen aufgrund der enormen Schwierigkeit, zwischen falschen und realen Inhalten zu unterscheiden, aufgrund der Genauigkeit neuer Technologien und des größeren Grades an Wahrhaftigkeit, den wir in Bezug auf audiovisuelle Materialien auf schriftlichem Material beibehalten.

Technisch gesehen wird die Sanktion für die Verbreitung von Deepfakes sexueller Inhalte (bekannt als *pornografische Deepfakes*) oder besonders belästigender Inhalte im Falle von Verbrechen gegen die sittliche Unversehrtheit gewählt, weil nach dem Konsumprinzip die Fälle von Schäden an der sittlichen Unversehrtheit und auch Angriffe auf die Ehre abgedeckt würden, da nicht nur die Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls berücksichtigt werden muss, sondern auch die Objektivierung und Instrumentalisierung, die beim passiven Subjekt auftritt, in der Regel bei Frauen und Mädchen, Kindern und Jugendlichen, die als Konsumobjekte behandelt werden. Wir müssen uns auch daran erinnern, dass die Motivation, diese Aktionen durchzuführen, nicht immer mit dem *animus iniuriandi* identifiziert wird, da dies auf andere Gründe wie Gewinnmotive zurückzuführen sein kann, wenn solche Bilder in pornografischen Inhaltsseiten oder Anwendungen verwendet werden.

Drittens, da das spezifische Ziel des Gesetzes darin besteht, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu schützen, und da große Bedenken hinsichtlich des Zugangs von Kindern zu pornografischen Inhalten bestehen, die ihre Entwicklung im Bereich der sexuellen Affektivität beeinträchtigen können, ist die Änderung von Artikel 186 des Strafgesetzbuchs vorgesehen, mit dem Ziel, den Schutz des Rechtsguts der sexuellen Freiheit Minderjähriger zu verbessern.

In seiner derzeitigen Fassung bestraft Artikel 186 des Strafgesetzbuchs diejenigen, die pornografisches Material „auf direktem Wege“ an Minderjährige und besonders schutzbedürftige Menschen mit Behinderungen verkaufen, ausstellen oder verbreiten. Eine solche Formulierung schützt das Rechtsgut der sexuellen Unversehrtheit dieser Gruppen nicht ausreichend vor der unterschiedslosen Verfügbarkeit dieser Art von Material in Medien, in denen es ihnen wissentlich zugänglich sein wird. Daher wird die Reform dieser Bestimmung behandelt, die sich besonders auf Minderjährige auswirkt. Mit der neuen Formulierung, die aufgenommen wird, ist es möglich, Fälle zu bestrafen, in denen pornografisches Material einer wahllosen Gruppe von Nutzern zur Verfügung gestellt wird, unter denen klar ist, dass Minderjährige unter ihnen sein werden. Zu diesem Zweck wird auch eine spezifische verstärkte Absicht in Betracht gezogen. Für die Bestrafung des Verhaltens reicht es nicht aus, dass es bewusst in Bezug auf die objektiven Daten



der Übertragung oder Verbreitung des Materials begangen wird, sondern es muss ein klares Bewusstsein dafür bestehen, dass es in der empfangenden Öffentlichkeit Minderjährige oder besonders schutzbedürftige Personen gibt, und dass der Konsum dieser Art von Material durch diese Subjekte eine Auswirkung auf ihren Prozess der sexuellen Reifung impliziert.

Viertens, im Einklang mit dem angegebenen Ziel und unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Annahmen zur Verschleierung der eigenen Identität in diesem Bereich werden auch in den Artikeln 181, 182, 183, 185, 186, 188 und 189 verschiedene verschärfte Typen eingeführt, die sich mit der Verwendung falscher Identitäten durch Technologien befassen, die die Begehung von Straftaten gegen Minderjährige erleichtern.

X

Andererseits wird auch das Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte durch die fünfte Schlussbestimmung geändert, um das Alter, ab dem Minderjährige ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erteilen können, auf 16 Jahre zu erhöhen.

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sieht vor, dass, wenn die Einwilligung die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten in Diensten der Informationsgesellschaft ist, diese Einwilligung von einem Minderjährigen erteilt werden kann, wenn er mindestens 16 Jahre alt ist; die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge oder der Vormundschaft über das Kind ist für jüngere Altersgruppen erforderlich. Sie erlaubt den Ländern auch, die bisherige Grenze von 16 Jahren auf mindestens 13 Jahre zu senken.

Mit dieser Genehmigung wurde im Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember die Schwelle von 14 Jahren für die Zustimmung Minderjähriger festgelegt. Die Entwicklung nicht nur der digitalen Technologie, sondern auch ihrer Nutzung durch Minderjährige war jedoch so exponentiell, dass ihre frühe Nutzung möglicherweise unangemessen ist; angesichts der Reife, die für die Nutzung bestimmter digitaler Dienste, Plattformen, Systeme und Inhalte erforderlich ist.

Daher wird es als notwendig erachtet, das Alter der Einwilligung des Kindes im Hinblick auf den Datenschutz anzuheben und die Schwelle mit der von den meisten Ländern der Europäischen Union festgelegten Schwelle sowie mit der in der nationalen Rechtsordnung für Minderjährige bei anderen Aktivitäten oder Verhaltensweisen vorgeschriebenen Schwelle zu harmonisieren.



XI

Schließlich wird dieses Organgesetz durch seine sechste Schlussbestimmung um neun Änderungen des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli ergänzt.

Erstens wird Artikel 3 über den Anwendungsbereich geändert, um einerseits den Bestimmungen von Artikel 99 Absätze 1, 2, 3 und 4 und Abschnitt 1a Kapitel IV Titel VI des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli nachzukommen, wonach der Anbieter audiovisueller Mediendienste, der in einem Land niedergelassen ist, das nicht Mitglied der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist, seine Dienste speziell auf den spanischen Markt ausrichtet. Andererseits ist der Anbieter des Videoplattformdienstes verpflichtet, die Bestimmungen der Artikel 88, 89, 90 und 91 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli einzuhalten, wenn er in einem Land niedergelassen ist, das nicht Mitglied der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist und seine Dienste speziell auf den spanischen Markt ausrichtet, sofern dies nicht gegen die Bestimmungen geltender internationaler Verträge oder Übereinkommen verstößt.

Zweitens wird Artikel 42 Buchstabe b zur Verbesserung der Wirksamkeit der von der audiovisuellen Aufsichtsbehörde eingerichteten Meldekanäle dahingehend geändert, dass Anbieter audiovisueller Mediendienste und Videoplattformdienste auf ihren Unternehmenswebsites einen leicht erkennbaren und zugänglichen Link zur Website dieser Behörde enthalten. Ebenso wird diese Verpflichtung in ähnlicher Weise auf besonders relevante Nutzer ausgeweitet, die Videoplattformdienste nutzen.

Drittens wird Artikel 89 über Maßnahmen zum Schutz von Nutzern und Minderjährigen vor bestimmten audiovisuellen Inhalten geändert, um die derzeit geltenden Maßnahmen zur Verhinderung der Exposition Minderjähriger gegenüber altersungeeigneten Inhalten zu verstärken. Insbesondere sieht er vor, dass Altersüberprüfungssysteme Sicherheit, Privatsphäre und Datenschutz gewährleisten müssen, insbesondere in Bezug auf Datenminimierung und Zweckbindung. In diesem Zusammenhang ist die künftige Europäische Brieftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet), die alle Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für die digitale Identität bis November 2026 bereitstellen müssen, ein Maßstab für die höchsten Standards in Bezug auf Sicherheit, Privatsphäre und Datenschutz, der es den europäischen Bürgern ermöglichen wird, auf öffentliche und private Dienste zuzugreifen, wobei sie die volle Kontrolle über die Daten haben, die sie an Dritte weitergeben. Einer der möglichen Anwendungsfälle der EUDI-Wallets ist insbesondere die Altersverifizierung. In diesem Sinne sollten sich die gemäß den Vorschriften eingerichteten Altersüberprüfungssysteme an den oben genannten Sicherheits-, Datenschutz- und Datenschutzstandards des künftigen EUDI-Wallets orientieren.

Ebenso ist der Anbieter verpflichtet, vom Endnutzer kontrollierte Kindersicherungssysteme in Bezug auf Inhalte einzurichten, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten.



Artikel 93 Absatz 4 wird ebenfalls geändert, wonach die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe e unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die sich aus einer solchen Handlung ergeben kann, die in Artikel 157 Absatz 8 genannte Straftat darstellt. In diesem Zusammenhang wird eine Bestimmung aufgenommen, die ausdrücklich vorsieht, dass die nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb die in den Artikeln 8 und 11 des Gesetzes 34/2002 vom 11. Juli vorgesehenen Maßnahmen gemäß den Bestimmungen dieser Artikel erlassen kann.

Darüber hinaus wird Artikel 94 Absatz 1 über die Verpflichtungen von Nutzern, die Videoplattformdienste von besonderer Relevanz nutzen, geändert. Diese Dienstleistungen, die in vielen Bereichen unter dem Begriff „Vlogger“, „Influencer“ oder „Meinungsführer“ zusammengefasst sind, sind auf dem audiovisuellen Markt unter dem Gesichtspunkt der Werbung und der Investitionen der Verbraucher, insbesondere beim jüngeren Publikum, relevant.

Artikel 94 enthält derzeit eine Reihe von Verpflichtungen von besonderer Bedeutung für Nutzer, die darauf abzielen, die Exposition der Nutzer von Videoplattformdiensten gegenüber schädlichen oder gefährlichen Inhalten zu verringern, und insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen zum Schutz von Kindern wurden sie audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf gleichgestellt.

Seit der Verabschiedung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli sind neue Videoplattformdienste entstanden, die nicht mehr als mit Abrufdiensten vergleichbar angesehen werden können, da besonders relevante Nutzer audiovisuelle Live-Inhalte anbieten, die linearen audiovisuellen Mediendiensten sehr viel ähnlicher sind. Um einen angemessenen Schutz Minderjähriger vor der Exposition gegenüber schädlichen oder nachteiligen Inhalten zu gewährleisten, wird es daher als angemessen erachtet, die in Artikel 94 Absatz 1 festgelegte Regelung zu ändern und die Einhaltung der Verpflichtungen zum Schutz Minderjähriger vor schädlichen Inhalten gemäß Artikel 99 Absätze 2 und 3 auf besonders relevante Nutzer auszuweiten, je nachdem, ob die Art des von ihnen angebotenen Dienstes als linear oder auf Abruf betrachtet werden kann.

Ebenso zielt die Reform darauf ab, die Rechtssicherheit zu erhöhen, da mit den eingeführten Änderungen unter anderem klargestellt werden soll, dass Nutzer von besonderer Bedeutung die von ihnen generierten und auf Videoplattformdiensten hochgeladenen Inhalte qualifizieren müssen.

Sechstens werden Artikel 99 Absätze 3 und 4 über Inhalte, die der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger schaden, dahingehend geändert, dass lineare audiovisuelle Fernsehmediendienste mit bedingtem Zugang und audiovisuelle Fernsehmediendienste auf Abruf verpflichtet werden, Altersüberprüfungssysteme für die Nutzer einzurichten.

Darüber hinaus wird Artikel 155 dahingehend geändert, dass die Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb (CNMC) die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli, außer in Bezug auf qualifizierte Titel, überwacht und kontrolliert und die Befugnis ausübt, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 3/2013 vom 4. Juni Sanktionen gegen Anbieter audiovisueller Fernsehmediendienste und Videoplattformdiensteanbieter zu verhängen, die in einem Land niedergelassen sind, das nicht Mitglied der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist und ihre Dienste speziell auf den spanischen Markt ausrichten.



Achtens wird Artikel 160 Absatz 1 Buchstabe c geändert, um die Sanktionsbefugnisse der CNMC zu stärken und es dieser Stelle zu ermöglichen, als Nebensanktionen zum einen die Einstellung der Erbringung der Dienstleistung und den Verlust des durch vorherige Kommunikation erworbenen Status des Anbieters für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr zu verhängen, wenn der in Artikel 157 Absätze 13 und 14 vorgesehene sehr schwere Verstoß begangen wurde, und zum anderen die Einstellung der Erbringung der Dienstleistung durch den Anbieter des Videoplattformdienstes für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr, wenn dieser den in Artikel 157 Absatz 8 vorgesehenen sehr schweren Verstoß begangen hat, der in der Verletzung seiner Verpflichtung besteht, Altersüberprüfungssysteme für Nutzer in Bezug auf Inhalte einzurichten und zu betreiben, die der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung von Minderjährigen schaden können, die sie in jedem Fall am Zugang zu den schädlichsten audiovisuellen Inhalten wie grundloser Gewalt oder Pornografie hindern.

Schließlich wird Artikel 164 Absatz 1 dahin gehend geändert, dass nach Einleitung des Sanktionsverfahrens wegen eines der in Artikel 157 Absätze 8 und 14 genannten sehr schweren Verstöße Maßnahmen ergriffen werden können, die die Unterbrechung des zuwiderhandelnden Dienstes und die Löschung von Daten umfassen.

XII

Bei der Ausarbeitung dieses Organgesetzes wurden die Grundsätze der guten Rechtsetzung gemäß Artikel 129 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen beachtet; d. h. die Grundsätze der Notwendigkeit, der Effektivität, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Effizienz.

In Bezug auf die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Wirksamkeit wird darauf hingewiesen, dass jede der erlassenen Maßnahmen wirksam zur Verbesserung des Schutzes von Minderjährigen im digitalen Umfeld beitragen kann.

Obwohl die in der Norm festgelegten Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger zum größten Teil positive Inhalte aufweisen und ihre Rechte im digitalen Bereich stärken, bedeutet dies auch die Auferlegung bestimmter neuer Verpflichtungen, insbesondere für Unternehmen, die digitale Geräte, Dienste und Inhalte bereitstellen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde darauf geachtet, dass Umfang und Inhalt dieser Verpflichtungen für den Schutz von Minderjährigen von wesentlicher Bedeutung sind. Dieser Grundsatz der Verhältnismäßigkeit inspiriert die Ausgestaltung der Reformen des Strafgesetzbuchs, wie oben erläutert.

Das Gesetz erfüllt auch die Anforderungen an die Rechtssicherheit, da es zum einen die darin enthaltenen Maßnahmen klar definieren soll und zum anderen zum Teil speziell darauf abzielt, die Genauigkeit, Klarheit und Vollständigkeit unserer geltenden Rechtsvorschriften zu verbessern.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz hat das Verfahren zur Erstellung der Norm die Teilnahme potenzieller Empfänger ermöglicht. Ebenso definiert die Norm die Ziele der



Maßnahmen, die sie umfasst, und sowohl ihr erläuternder Teil als auch der Bericht über die normative Folgenabschätzung enthalten eine Erläuterung der Gründe, die sie rechtfertigen. Aus dieser Perspektive ist es schließlich bemerkenswert, dass einige der darin enthaltenen Maßnahmen speziell darauf abzielen, die Transparenz in diesem Bereich zu erhöhen, und daher den öffentlichen Verwaltungen die Pflicht auferlegt wird, die Konsultation und Beteiligung von Minderjährigen an der Annahme von Maßnahmen zu fördern, die ihre Rechte im digitalen Bereich gewährleisten können, sowie die Verwendung einer klaren Sprache, sodass öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen des privaten Sektors eine Sprache verwenden, die Minderjährigen in den an sie gerichteten Mitteilungen und in den Informationen, zu denen sie Zugang haben, zugänglich ist.

In Anwendung des Effizienzgrundsatzes enthält das Gesetz keinen neuen Verwaltungsaufwand und zielt darauf ab, die öffentlichen Ausgaben so weit zu rationalisieren, dass ihre Einhaltung mit den unverzichtbaren Mitteln sichergestellt wird und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Verwaltungen bei der Annahme und Durchführung von Maßnahmen, an denen mehrere von ihnen beteiligt sind, gefördert wird, was zu einer wirksameren und effizienteren Verwendung der öffentlichen Mittel führt.

Bei der Bearbeitung dieses Organgesetzes wurde das in der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 festgelegte Verfahren zur Unterrichtung über technische Vorschriften und Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft sowie das im Königlichen Dekret 1337/1999 vom 31. Juli über die Übermittlung von Informationen auf dem Gebiet der technischen Normen und Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorgesehene Verfahren eingehalten.

VORLÄUFIGER TITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. *Ziel.*

Ziel dieses Organgesetzes ist es, Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Minderjährigen in digitalen Umfeldern zu gewährleisten.

Artikel 2. *Rechte von Minderjährigen.*

1. Minderjährige haben das Recht, wirksam vor digitalen Inhalten geschützt zu werden, die ihre Entwicklung beeinträchtigen können.
2. Minderjährige haben das Recht, in altersgerechter Form und Sprache ausreichende und notwendige Informationen über den Einsatz von Technologien sowie über ihre Rechte und die mit dem digitalen Umfeld verbundenen Risiken zu erhalten.



3. Minderjährige haben das Recht auf Zugang zu Informationen, auf freie Meinungsäußerung und darauf, gehört zu werden.
4. Minderjährige haben das Recht auf gleichberechtigten und effektiven Zugang zu Geräten, Verbindungen und Schulungen für die Nutzung digitaler Instrumente.

Artikel 3. *Zwecke.*

Die Bestimmungen dieses Organgesetzes dienen folgenden Zwecken:

- a) Gewährleistung der Achtung und Einhaltung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre, Ehre und Selbstbild, des Kommunikationsgeheimnisses und des Schutzes personenbezogener Daten sowie des Zugangs zu altersgerechten Inhalten.
- b) Förderung einer ausgewogenen und verantwortungsvollen Nutzung digitaler Umfelder, um die angemessene Entwicklung der Persönlichkeit von Minderjährigen zu gewährleisten und ihre Würde und Grundrechte zu wahren.
- c) Sicherstellung, dass digitale Produkte und Dienstleistungen dem Wohl des Kindes durch Design und durch Voreinstellungen Rechnung tragen und eine geschlechtsspezifische und intersektionale Perspektive einbeziehen.
- d) Unterstützung der Entwicklung der digitalen Kompetenzen von Kindern im digitalen Umfeld und der Fähigkeit, Online-Inhalte zu bewerten und Desinformation und missbräuchliches Material aufzudecken.
- e) Förderung eines sichereren digitalen Umfelds und Anregung der Forschung in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Bedarfs an nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten.
- f) Verhinderung sexueller Gewalt im digitalen Bereich, einschließlich der Verbreitung von Handlungen sexueller Gewalt durch technologische Mittel, nicht einvernehmlicher Pornografie und sexueller Erpressung, einschließlich der Befürwortung dieser Verhaltensweisen.

TITEL I

Maßnahmen im Bereich des Verbraucher- und Nutzerschutzes

Artikel 4. *Pflichten der Hersteller digitaler Endgeräte mit Internetverbindung.*

1. Dieser Artikel gilt für digitale Endgeräte, die über ein Betriebssystem verfügen, eine Verbindung zum Internet herstellen können und über die auf für Minderjährige schädliche Inhalte wie Mobiltelefone, elektronische Tablets, Smart-TVs und PCs zugegriffen werden kann.



2. Die Hersteller von Datenendgeräten im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes stellen Informationen über ihre Produkte zumindest auf der Verpackung und in der Gebrauchsanweisung, dem Benutzerhandbuch oder dem Benutzerleitfaden der Geräte in einer Sprache bereit, die für alle Altersgruppen zugänglich, inklusiv und geeignet ist, über die Risiken, die sich aus dem Zugang zu Inhalten ergeben, die der Gesundheit sowie der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung von Minderjährigen schaden. Sie informieren auch über Datenschutzmaßnahmen und Risiken im Zusammenhang mit Datenschutz und Sicherheit; die für die Nutzung der Produkte und Dienstleistungen empfohlene Zeit, die dem Alter des Nutzers entspricht; Systeme zum Jugendschutz; Risiken für die kognitive und emotionale Entwicklung sowie die Schlafqualität bei längerer Nutzung solcher Dienste. In jedem Fall ist die Anpassung der Sprache sowie der visuellen und audiovisuellen Elemente an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung zu berücksichtigen.

3. Die Hersteller sind verpflichtet sicherzustellen, dass das in diesem Artikel genannte Endgerät in seinem Betriebssystem eine Jugendschutzfunktion enthält, die es ihren Nutzern ermöglicht, den Zugang dieser Personen zu Diensten, Anwendungen und Inhalten, die für Minderjährige schädlich sind, einzuschränken oder zu kontrollieren, deren Aktivierung standardmäßig zum Zeitpunkt der Erstkonfiguration des Endgeräts erfolgen sollte. Die Einbeziehung der Funktionalität, ihre Aktivierung, Konfiguration und Aktualisierung ist für den Nutzer kostenlos.

Die Hersteller stellen sicher, dass die auf ihren Endgeräten installierten Betriebssysteme Jugendschutzfunktionen enthalten. Der Anbieter des Betriebssystems stellt auf Antrag des Herstellers sicher und bestätigt dem Hersteller, dass das Betriebssystem, das auf dem Endgerät installiert werden soll, die Jugendschutzfunktion enthält.

Die personenbezogenen Daten von Minderjährigen, die während der Aktivierung dieser Funktionalität erhoben oder generiert werden, dürfen in keinem Fall, auch wenn der Nutzer das Volljährigkeitsalter erreicht, für kommerzielle Zwecke wie Direktmarketing, Profiling und verhaltensorientierte Werbung verwendet werden.

4. Die Hersteller müssen Importeuren, Händlern und Vermarktern nachweisen, dass die gelieferten Produkte die in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Anforderungen und Bedingungen erfüllen. Importeure, Händler und Vermarkter führen Maßnahmen durch, um die Einhaltung dieser Anforderungen und Bedingungen zu überprüfen.

5. Das Staatssekretariat für Telekommunikation und digitale Infrastrukturen übt die in den vorstehenden Unterabsätzen festgelegten Aufgaben der Überwachung, Beaufsichtigung und Kontrolle der Anforderungen und Bedingungen aus, für die es die in den Artikeln 83 und 103 des Gesetzes 11/2022 vom 28. Juni, Allgemeine Telekommunikation, und seiner Durchführungsverordnungen, insbesondere des Königlichen Dekrets 186/2016 vom 6. Mai, zur Regelung der elektromagnetischen Verträglichkeit von Elektro- und Elektronikgeräten, und des Königlichen Dekrets 188/2016 vom 6. Mai, zur Genehmigung der Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Nutzung von Funkanlagen sowie zur Regelung des Verfahrens für die Konformitätsbewertung, die Marktüberwachung und die Sanktionsregelung für Telekommunikationsgeräte festgelegten Befugnisse der Marktüberwachung und -inspektion ausübt.



6. Als schwere Verstöße werden eingestuft:

- a) Das Fehlen von Informationen über ihre in Absatz 2 dieses Artikels genannten Produkte durch die Hersteller digitaler Endgeräte.
- b) Das Fehlen von Jugendschutzfunktionen in Endgeräten gemäß Absatz 3 dieses Artikels durch Hersteller digitaler Endgeräte.
- c) Die fehlerhafte Konstruktion oder Herstellung des Endgeräts oder des Betriebssystems, die die Aktivierung der Jugendschutzfunktion unmöglich macht.
- d) Die Aktivierung, Konfiguration und Aktualisierung der Jugendschutzfunktion ist für den Nutzer nicht kostenlos.
- e) Das Versäumnis des Betriebssystemanbieters, dem Hersteller zu bestätigen, dass das Betriebssystem, das auf dem Endgerät installiert werden soll, die Jugendschutzfunktionalität auf dem digitalen Endgerät enthält.
- f) Fehlende Akkreditierung der Hersteller gegenüber Importeuren, Händlern und Vermarktern, dass die gelieferten Geräte und Vorrichtungen die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen und Bedingungen erfüllen.
- g) Fehlende Entwicklung von Maßnahmen durch Importeure, Händler und Vermarkter zur Überprüfung der Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Anforderungen und Bedingungen.

Sanktionen, die für einen der oben genannten Verstöße verhängt werden, können zur Rücknahme oder zum Rückruf der Ausrüstung vom Markt oder zum Verbot oder zur Beschränkung ihres Inverkehrbringens führen, bis die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Für die Begehung der in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Straftaten wird gegen den Täter eine Geldbuße von bis zu 2 Millionen EUR verhängt.

Die Höhe der verhängten Sanktion wird innerhalb der angegebenen Grenzen abgestuft, wobei zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 29 des Gesetzes 40/2015 vom 1. Oktober über die Rechtsordnung des öffentlichen Sektors Folgendes berücksichtigt wird:

- a) die Schwere der Straftaten, die zuvor von der Person begangen wurden, gegen die die Strafe verhängt wurde.
- b) der verursachte Schaden.
- c) freiwillige Einhaltung der Vorsorgemaßnahmen, die gegebenenfalls im Sanktionsverfahren verhängt werden.
- d) Verweigerung oder Behinderung der Bereitstellung der erforderlichen Informationen oder Unterlagen.
- e) die Einstellung der rechtsverletzenden Tätigkeit vor oder während der Bearbeitung des Sanktionsverfahrens.



f) aktive und wirksame Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde bei der Aufdeckung oder dem Nachweis der rechtsverletzenden Tätigkeit.

Die Ausübung der Sanktionsbefugnis obliegt dem Leiter des Staatssekretariats für Telekommunikation und digitale Infrastrukturen. Die Bearbeitung der Sanktionsakten obliegt dem Generalsekretariat für Telekommunikation und Verwaltung audiovisueller Kommunikationsdienste.

Nach Einleitung des Sanktionsverfahrens können die in diesem Artikel genannten Verstöße gemäß Artikel 56 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen zum Erlass folgender Vorsichtsmaßnahmen führen:

- a) die sofortige Einstellung jeder anderen angeblich rechtsverletzenden Tätigkeit anzuordnen.
- b) die Rücknahme oder den Rückruf von Telekommunikationsgeräten vom Markt anzuordnen, die angeblich die Anforderungen dieses Artikels nicht erfüllen.

Verstöße verjähren nach zwei Jahren.

Sanktionen verjähren nach zwei Jahren.

Bei der Ausübung der Sanktionsbefugnis findet das im Gesetz 39/2015 vom 1. Oktober festgelegte gemeinsame Verwaltungsverfahren Anwendung, wobei die Frist für die Entscheidung ein Jahr und die Frist für die Stellungnahme mindestens 15 Arbeitstage beträgt.

7. Das Fehlen der in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Anforderungen und Bedingungen gilt als objektive Vertragswidrigkeit der Produkte im Sinne von Artikel 115 ter des mit dem Königlichen Gesetzesdekret 1/2007 vom 16. November angenommenen konsolidierten Textes des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der Verbraucher und Nutzer und anderer ergänzender Gesetze, zu dem ausschließlichen Zweck, den Verbrauchern und Nutzern die in dieser Bestimmung vorgesehenen Rechte zu verleihen.

Artikel 5. Regulierung des Zugangs und der Aktivierung von zufallsbasierten Belohnungsmechanismen.

1. Der Zugang zu zufallsbasierten Belohnungsmechanismen oder deren Aktivierung durch Minderjährige ist verboten. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein zufallsbasierter Belohnungsmechanismus als eine virtuelle Funktion zu verstehen, deren Aktivierung mit einem gesetzlichen Zahlungsmittel oder über ein virtuelles Objekt, wie einen Code, einen Schlüssel, eine Spielwährung, eine Kryptowährung oder ein anderes Element, erfolgt, das direkt oder indirekt mit Geld erworben wird; wobei das Ergebnis einer solchen Aktivierung zufällig ist und darin besteht, ein virtuelles Objekt zu erhalten, das gegen Geld oder andere virtuelle Objekte eingetauscht werden kann. Gegebenenfalls können Verordnungen die Ausnahmefälle festlegen, in denen dieses Verbot gelockert werden kann, wobei stets der Grundsatz des Schutzes von Kindern zu gewährleisten ist, der diesem Gesetz zugrunde liegt.



2. Um die Wirksamkeit dieses Verbots zu gewährleisten, kann das Angebot von zufallsbasierten Belohnungsmechanismen nur dann erfolgen, wenn es Systeme zur Altersüberprüfung von Nutzern gibt, die den Zugang oder die Aktivierung dieser Inhalte für Minderjährige verhindern.

Solche Systeme gewährleisten Sicherheit, Privatsphäre und Datenschutz, insbesondere im Hinblick auf Datenminimierung und Zweckbindung.

TITEL II

Maßnahmen im Bildungsbereich

Artikel 6. Schulungsmaßnahmen in Vorschulen, Grundschulen, Pflichtsekundarschulen und weiterführenden Sekundarschulen.

Die Bildungsverwaltungen fördern in Vorschulen, Grundschulen, Pflichtsekundarschulen und weiterführenden Sekundarschulen unabhängig von ihrem Eigentum die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Kompetenz, um die vollständige Integration der Schüler in die digitale Gesellschaft und das Erlernen eines sicheren, gesunden, nachhaltigen, kritischen und verantwortungsvollen Einsatzes digitaler Technologien für das Lernen, die Arbeit und die Teilhabe an der Gesellschaft sowie die Interaktion mit ihnen und die Prävention sexueller Gewalt zu gewährleisten.

Die Bildungsverwaltungen nehmen bei der Planung der Weiterbildung von Lehrkräften von Wohlfahrts- und Schutzkoordinatoren oder -koordinatorinnen sowie Verwaltungs- und Servicepersonal Schulungsmaßnahmen auf, die Lehrkräften Strategien vermitteln, die sich unter anderem auf die Sicherheit (einschließlich des digitalen Wohlergehens und der Cybersicherheitskompetenzen) und auf Fragen im Zusammenhang mit der digitalen Bürgerschaft, der Privatsphäre und dem geistigen Eigentum auswirken.

In die laufende Ausbildung des Hochschullehrpersonals sowie des Verwaltungs- und Servicepersonals sollen Inhalte zur Schulung zur Prävention, Sensibilisierung und Erkennung digitaler sexueller Gewalt einbezogen werden.

Artikel 7. Regelung des Einsatzes von Geräten in Vorschulen, Grundschulen, Pflichtsekundarschulen und weiterführenden Sekundarschulen.

Die Vorschulen, Grundschulen, Pflichtsekundarschulen und weiterführenden Sekundarschulen regeln, unabhängig von ihrem Eigentum, im Einklang mit den zu diesem Zweck von den Bildungsverwaltungen genehmigten Bestimmungen und im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 124 des Organgesetzes 2/2006 vom 3. Mai über Bildung die Verwendung mobiler und



digitaler Geräte in Klassenzimmern, bei außerschulischen Aktivitäten und an Orten und Zeiten der Ruhe, die unter ihrer Aufsicht stattfinden.

TITEL III

Maßnahmen im Bereich des Schutzes von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Gewalt

Artikel 8. Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt oder sexueller Gewalt.

Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt oder sexueller Gewalt, die durch digitale Umfelder erleichtert werden, haben den Status von Opfern im Sinne des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über umfassende Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt bzw. des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über umfassende Garantien der sexuellen Freiheit.

Artikel 9. Umfassende Sozialhilfeleistungen.

Minderjährige haben das Recht auf Zugang zu Informations- und Beratungsdiensten und gegebenenfalls zu sofortiger psychosozialer Betreuung und Rechtsberatung, telefonisch und online, 24 Stunden am Tag, jeden Tag des Jahres, sowie gegebenenfalls auf Zugang zu Aufnahmediensten und psychologischer und sozialer Unterstützung für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Gewalt und zu 24-Stunden-Krisenzentren. Alle diese Dienste müssen wesentliche Dienste sein.

TITEL IV

Maßnahmen im Gesundheitsbereich

Artikel 10. Gesundheitsförderung und Prävention.

1. Öffentliche Verwaltungen, die Studien über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch Minderjährige fördern, tragen dem Grundsatz „Gesundheit in allen Politikbereichen“ Rechnung, indem sie Informationen bereitstellen, die nach Alter, Geschlecht und anderen Gesundheitsdeterminanten aufgeschlüsselt sind. Das Design dieser Studien sollte den Erwerb von Wissen ermöglichen, das zur Bewertung der Auswirkungen auf ihre Gesundheit und Entwicklung beiträgt. Ebenso erarbeiten die Gesundheitsverwaltungen Leitlinien für die Prävention und Förderung der Gesundheit bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien durch Minderjährige.



2. Die Programme der Gesundheitsverwaltungen zur Prävention und Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen umfassen Maßnahmen zur Ermittlung problematischer Nutzungen dieser Technologien und zur Früherkennung von Verhaltensänderungen oder körperlichen, psychischen und emotionalen Gesundheitsproblemen infolge unangemessener Nutzung. Die in diesen Programmen enthaltenen individuellen und gemeinschaftlichen Maßnahmen sollen die biopsychosoziale Perspektive und die ganzheitliche Entwicklung der Gesundheit von Minderjährigen einbeziehen. Bei der Früherkennung von Risikosituationen wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, diejenigen zu ermitteln, in denen Kinder und Jugendliche das digitale Umfeld vorrangig nutzen, um Beziehungen zu Gleichaltrigen aufzubauen, oder mögliche Gewaltsituationen durch das digitale Umfeld.

3. Zuständige Gesundheitsverwaltungen überprüfen Maßnahmen zur Prävention von Suchterkrankungen im Hinblick auf die Einbeziehung von substanzungebundene Abhängigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Medien.

4. Die Koordinierung aller beteiligten öffentlichen Verwaltungen und Akteure wird gefördert, insbesondere der Grundversorgungsdienste, der spezialisierten Betreuung im Bereich der psychischen Gesundheit und des Suchtverhaltens sowie der Sozial- und Bildungsdienste. Insbesondere fördern die Gesundheitsverwaltungen gemeinsam mit anderen öffentlichen Verwaltungen die Entwicklung von Programmen und Verweisungswegen für den umfassenden Ansatz der festgestellten Gesundheitsprobleme, einschließlich möglicher Fälle von Gewalt durch das digitale Umfeld, sowie von Karten von Gemeinschaftsressourcen und Gesundheitsgütern, die zu einer gesunden Entwicklung von Minderjährigen beitragen.

5. Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen zu den gesundheitlichen Folgen und zur Bekämpfung des übermäßigen Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien sollen für Angehörige der Gesundheitsberufe, die sich um diese Bevölkerung kümmern, erleichtert werden.

Artikel 11. *Spezialisierte Versorgung.*

Die Gesundheitsverwaltungen fördern die Einrichtung spezifischer Verfahren der Gesundheitsversorgung für Minderjährige mit substanzungebundenem Suchtverhalten im spezialisierten Netz für psychische Gesundheitsversorgung, sowohl in den Referaten für Suchtverhalten als auch in den Zentren für psychische Gesundheit von Kindern. Für die umfassende Betreuung von Minderjährigen, die Opfer von Gewalt durch das digitale Umfeld werden, werden auch spezifische Verfahren für die Gesundheitsversorgung festgelegt.

TITEL V

Maßnahmen im öffentlichen Sektor



Artikel 12. *Teilhabe, Information und Sensibilisierung.*

1. Die öffentlichen Verwaltungen fördern die Gewährleistung der Rechte von Minderjährigen im digitalen Bereich aus einer präventiven, feministischen und integralen Perspektive; sowie Konsultation und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

Zu diesem Zweck stellen sie die Schaffung hochwertiger digitaler Inhalte sicher, die darauf abzielen, gesunde Gewohnheiten, eine gute Behandlung, die Gleichstellung der Geschlechter, die demokratische Teilhabe und den Zugang zu verschiedenen kulturellen Formaten zu fördern.

2. Die öffentlichen Verwaltungen fördern Räume für den Dialog mit Kindern und Jugendlichen, um sich über ihre Erfahrungen mit Informations- und Kommunikationstechnologien zu informieren und partizipative Initiativen im Zusammenhang mit der kulturellen Förderung im digitalen Umfeld und der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Gewalt zu konzipieren, im Einklang mit den Bestimmungen des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über umfassende Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfassende Garantie der sexuellen Freiheit.

3. Die öffentlichen Verwaltungen entwickeln im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Sensibilisierungs-, Präventions- und Informationskampagnen und -aktivitäten zu den Risiken im Zusammenhang mit der unangemessenen Nutzung digitaler Umfelder und Geräte, wobei sie dem Konsum pornografischen Materials und der Prävention, Sensibilisierung und Aufdeckung sexueller Gewalt besondere Aufmerksamkeit widmen.

4. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten fördern die öffentlichen Verwaltungen die Verwirklichung geschlechtssensibler Studien und Forschung zur Prävalenz von Belästigung und Gewalt in ihren verschiedenen Bereichen im digitalen Umfeld.

5. Die Allgemeine Staatsverwaltung und die regionalen und lokalen Verwaltungen fördern die Bereitstellung von Begegnungsräumen für Kinder und Jugendliche, in denen sie gesunde Freizeitaktivitäten als Alternative zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien entwickeln können.

6. Öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen des Privatsektors verwenden in an Minderjährige gerichteten Mitteilungen und in Informationen, die an Minderjährige gerichtet sind oder für diese zugänglich sind, eine zugängliche, inklusive, nicht sexistische und angepasste Sprache. Die Verwendung komplexer oder verwirrender Sprache ist zu vermeiden, um eine transparente, verständliche und zugängliche Kommunikation zu fördern. In jedem Fall ist die Anpassung der sprachlichen und visuellen Elemente an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung zu berücksichtigen.



Artikel 13. *Förderung der öffentlich-privaten Zusammenarbeit, Koregulierung und Normung.*

Das Ministerium für den digitalen Wandel und den öffentlichen Dienst ermutigt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen die Anbieter von Internetzugangsdiensten von einem festen Standort aus, einen Verhaltenskodex zu genehmigen, der die Mechanismen und Parameter für eine sichere Konfiguration festlegt, die sie bei der Erbringung ihrer Dienste an Orten des öffentlichen Zugangs anwenden, an denen öffentliche Dienste erbracht werden und ihre Internetzugangsdienste genutzt werden, wie Schulen, Institute, Bibliotheken, Bürgerzentren, öffentliche Ämter, Gesundheitszentren, unter anderem, um den Zugang Minderjähriger zu unangemessenen Inhalten zu vermeiden.

Artikel 14. *Gewährleistung der beruflichen Spezialisierung durch Ausbildung.*

1. Die berufliche Spezialisierung wird auf allen Regierungsebenen durch obligatorische Erstausbildung und Weiterbildung sichergestellt, die allen Berufszweigen, die direkt oder indirekt an der Prävention, Aufdeckung, Wiedergutmachung und Reaktion von substanzungebundene Abhängigkeiten, geschlechtsspezifischer Gewalt oder sexueller Gewalt sowie an der Betreuung von Opfern im Kindesalter und von Tätern beteiligt sind, angeboten werden.
2. In Anwendung dieses Organgesetzes entwickelt die Regierung in Zusammenarbeit mit den autonomen Gemeinschaften ein Rahmenprogramm für die Ausbildung und Umschulung dieser Berufszweige, das neben den spezifischen Aspekten der einzelnen Sektoren auch Geschlechterstereotypen, Traumata und ihre Auswirkungen sowie die Verantwortung für die Verringerung der sekundären Viktimisierung umfasst. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Situation und den Bedürfnissen der Opfer intersektionaler Diskriminierung.
3. Die öffentlichen Verwaltungen fördern und unterstützen die spezialisierte Ausbildung in diesen Bereichen, wobei der Schwerpunkt auf den Fachkräften liegt, die direkten und regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen haben.

Artikel 15. *Nationale Strategie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld.*

1. Die Regierung erstellt, in Zusammenarbeit mit den autonomen Gemeinschaften, den Städten Ceuta und Melilla sowie lokalen Einheiten, alle drei Jahre eine nationale Strategie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld, mit dem Ziel, die Rechte von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld zu schützen. Diese Strategie wird von der Regierung angenommen.
2. Die Strategie wird im Einklang mit der staatlichen Strategie für die Rechte von Kindern und Jugendlichen und der staatlichen Strategie zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt



ausgearbeitet und umfasst die Kinderbeobachtungsstelle, Gremien des dritten Sektors, die Zivilgesellschaft und insbesondere Kinder und Jugendliche.

3. Sie wird von der für die Kinderpolitik zuständigen Ministerialabteilung gefördert und koordiniert.

4. Die Entwicklung der Strategie umfasst die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen durch den Staatsrat für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

5. Die nationale Strategie zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld soll Folgendes fördern:

a) Durchführung von Aktivitäten, die auf Bildung in den Bereichen digitale Bürgerschaft und Medienkompetenz abzielen, um die vollständige Integration von Kindern und Jugendlichen in die digitale Gesellschaft sicherzustellen und den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien zu fördern, der die wirksame Ausübung ihrer Rechte in einem sicheren und respektvollen digitalen Umfeld begünstigt.

Die Ausbildung im Bereich der digitalen Bürgerschaft und der Medienkompetenz wird aus einer prägenden, präventiven und sozialen Perspektive unter den Grundsätzen der Gleichheit, Zugänglichkeit, Intersektionalität, Achtung, des Schutzes und der Gewährleistung der Rechte von Kindern und Jugendlichen angegangen.

b) Weitergabe von Informationen an Mütter, Väter oder Erziehungsberechtigte, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen über die angemessene Nutzung digitaler Geräte und deren Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern, mit besonderem Augenmerk auf die Sensibilisierung für Cybermobbing und Cyberaggressionen sowie Maßnahmen zum Jugendschutz.

c) Verwendung sicherer digitaler Geräte und angemessener Präventionsmaßnahmen in Bildungs- und Schulungsräumen, insbesondere wenn sie sich an Kinder und Jugendliche richten.

d) Neurobiologische Forschung, insbesondere in Bezug auf Kindheit und Jugend und die Auswirkungen von Technologie auf die kognitive Entwicklung; Forschung über die Verwendung von Pornografie und ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche; und Forschung zu den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen in digitalen Umfeldern unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede.

e) Schaffung kooperativer Lernsysteme und öffentlicher Laboratorien für digitale Kultur.

f) Hochwertige affektive Sexualerziehung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

6. Die für die Umsetzung der Strategie zuständige Stelle erstellt alle zwei Jahre einen Bewertungsbericht über den Grad der Einhaltung und Wirksamkeit der Strategie. Dieser Bericht, der dem Ministerrat vorzulegen ist, wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien erstellt.

7. Die Strategie wird alle drei Jahre unter Berücksichtigung des sich rasch entwickelnden digitalen Umfelds und der Forschungsentwicklungen überprüft. Zu diesem Zweck wird eine Nachfolgekommission eingesetzt, unter Beteiligung der Ministerien für Präsidentschaft, Justiz und Beziehungen zum Parlament; Jugend und Kinder; Gesundheitserziehung, Berufsausbildung und Sport; für digitale Transformation und den öffentlichen Dienst; des Innern; Soziale Rechte,



Verbraucherschutz und Agenda 2030; Wissenschaft, Innovation und Universitäten; und Gleichstellung, mit dem Ziel, die Strategie zu fördern und zu überwachen.

Einzige Aufhebungsbestimmung. Aufhebung von Verordnungen

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Organgesetzes 15/1999 vom 13. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten, die durch das Königliche Dekret 1720/2007 vom 21. Dezember erlassen wurde, wird aufgehoben.

Ebenso werden alle Regeln gleichen oder niedrigeren Ranges, die den Bestimmungen dieses Organgesetzes entgegenstehen, aufgehoben.

Erste Schlussbestimmung. Änderung des Organgesetzes 6/1985 vom 1. Juli über die Justiz.

Artikel 90 Absatz 5 des Organgesetzes 6/1985 vom 1. Juli über die Justiz wird wie folgt geändert:

„5. Es ist auch Sache der zentralen Verwaltungsgerichte, die Übermittlung der Daten, die die Identifizierung gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes 34/2002 vom 11. Juli über die Dienste der Informationsgesellschaft und den elektronischen Geschäftsverkehr ermöglichen, die materielle Durchführung der Entscheidungen der zuständigen Stelle zur Unterbrechung der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder zur Entfernung von Inhalten in Anwendung des genannten Gesetzes 34/2002 vom 11. Juli sowie die Beschränkung des Zugangs der Nutzer zu den Vermittlungsdiensten gemäß Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG durch Beschluss zu genehmigen.

Die zentralen Verwaltungsgerichte sind ebenfalls dafür zuständig, die von der zuständigen audiovisuellen Behörde gemäß Artikel 93 Absatz 4 und Artikel 164 Absatz 1 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli über die allgemeine audiovisuelle Kommunikation durchzuführenden Maßnahmen zu genehmigen.“

Zweite Schlussbestimmung. Änderung des Organgesetzes 10/1995 vom 23. November über das Strafgesetzbuch.

Das Organgesetz 10/1995 vom 23. November über das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Eins. In Artikel 33 Absatz 2 wird folgender neuer Buchstabe l angefügt:

„l) Verbot des Zugangs oder der Kommunikation über soziale Netzwerke, Foren, Kommunikationsplattformen oder jeden anderen Ort im virtuellen Raum für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren.“



Zwei. In Artikel 33 Absatz 3 wird folgender neuer Buchstabe m angefügt:

„m) Verbot des Zugangs oder der Kommunikation über soziale Netzwerke, Foren, Kommunikationsplattformen oder jeden anderen Ort im virtuellen Raum für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

Drei. Dem Artikel 33 Absatz 4 wird folgender neuer Buchstabe j hinzugefügt:

„j) Verbot des Zugangs oder der Kommunikation über soziale Netzwerke, Foren, Kommunikationsplattformen oder jeden anderen Ort im virtuellen Raum für einen Zeitraum von einem Monat bis weniger als sechs Monate.“

Vier. Dem Artikel 39 wird folgender neuer Absatz k angefügt:

„k) Verbot des Zugangs oder der Kommunikation über soziale Netzwerke, Foren, Kommunikationsplattformen oder jeden anderen Ort im virtuellen Raum.“

Fünf. Artikel 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„3. Die Strafe des Entzugs des Rechts, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder diese zu besuchen, wird für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren verhängt. Das Verbot, sich dem Opfer oder seinen Familienangehörigen oder anderen Personen zu nähern oder mit ihnen zu kommunizieren, gilt von einem Monat bis zu zehn Jahren. Das Verbot des Zugangs zu oder der Kommunikation über soziale Netzwerke, Foren, Kommunikationsplattformen oder jeden anderen Ort im virtuellen Raum gilt von einem Monat bis zu zehn Jahren.“

Sechs. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

„Artikel 45.

Der besondere Ausschluss von Beruf, Gewerbe, Industrie oder Handel oder anderen Tätigkeiten, einschließlich solcher, die in virtuellen Räumen ausgeübt oder ausgenutzt werden, ob bezahlt oder unbezahlt, oder jedes andere Recht, das im Urteil ausdrücklich und mit Begründung angegeben werden muss, entzieht der verurteilten Person die Befugnis, sie während der Zeit der Verurteilung auszuüben. Die Justizbehörde kann den Ausschluss auf bestimmte bezahlte oder unbezahlte Tätigkeiten oder Rollen des Berufs oder der gewerblichen Tätigkeit beschränken und nach Möglichkeit die Ausübung dieser Rollen gestatten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der begangenen Straftat stehen.“

Sieben. Absatz 4 wird geändert und es wird ein neuer Absatz 5 in Artikel 48 hinzugefügt, mit folgendem Wortlaut:



„4. Der Richter oder das Gericht kann vereinbaren, dass die Kontrolle der in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Maßnahmen über die elektronischen Mittel erfolgt, die dies ermöglichen.

5. Das Verbot des Zugangs zu oder der Kommunikation über soziale Netzwerke, Foren, Kommunikationsplattformen oder jeden anderen Ort im virtuellen Raum entzieht der verurteilten Person die Befugnis, während der Zeit der Verurteilung über das Internet, per Telefon oder eine andere Informations- oder Kommunikationstechnologie Zugang zu erhalten oder zu kommunizieren, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der begangenen Straftat stehen.

Inhalt oder Tragweite des Verbots sind in der gerichtlichen Entscheidung ausdrücklich anzugeben und zu begründen.“

Acht. Dem Artikel 56 Absatz 1 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4.º Verbot des Zugangs oder der Kommunikation über soziale Netzwerke, Foren, Kommunikationsplattformen oder jeden anderen Ort im virtuellen Raum, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der begangenen Straftat stehen.“

Neun. Artikel 70 Absatz 3 Nummer 6 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„6.º Im Falle des Entzugs des Rechts, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder diese zu besuchen, oder des Verbots des Zugangs oder der Kommunikation über soziale Netzwerke, Foren, Kommunikationsplattformen oder jeden anderen Ort im virtuellen Raum, die gleiche Strafe mit der Klausel, dass ihre maximale Dauer 20 Jahre beträgt.“

Zehn. In Artikel 83 Absatz 1 wird folgende neue Nummer 10 angefügt:

„(10) Verbot des Zugangs zu oder der Kommunikation über soziale Netzwerke, Foren oder virtuelle Plattformen, wenn diese in direktem Zusammenhang mit der begangenen Straftat stehen.“

Elf. Es wird folgender neuer Artikel 173 bis eingefügt:

„Artikel 173 Absatz 2:

Eine Freiheitsstrafe von 1 bis 2 Jahren wird gegen jeden verhängt, der ohne die Erlaubnis der betroffenen Person und mit dem Ziel, ihre moralische Integrität zu beeinträchtigen, ihr Körperbild oder Sprachaudio, das mithilfe automatisierter Systeme, Software, Algorithmen, künstlicher Intelligenz oder einer anderen Technologie erzeugt, verändert oder neu erstellt wurde, so verbreitet, ausstellt oder abgibt, dass es real erscheint und Situationen sexuellen oder ernsthaft belästigenden Inhalts simuliert.



Die Sanktion wird in ihrer oberen Hälfte angewandt, wenn dieses Deepfake-Material über soziale Kommunikationsmittel, über das Internet oder durch den Einsatz von Technologien verbreitet wird, so dass es für eine große Anzahl von Menschen im virtuellen Raum zugänglich wird.“

Zwölf. In Artikel 181 Absatz 5 wird folgender neuer Buchstabe e bis) angefügt:

„e bis) Wenn der Verantwortliche zur Erleichterung der Ausführung der Straftat eine fiktive oder imaginäre Identität verwendet hat oder ihm ein anderes Alter, Geschlecht oder andere persönliche Umstände als seine eigenen zugeschrieben wurden.“

Dreizehn. Dem Artikel 182 wird folgender neuer Absatz 3 hinzugefügt:

„3. Hat die verantwortliche Person zur Erleichterung der Durchführung des in den vorstehenden Absätzen definierten Verhaltens eine fiktive oder imaginäre Identität verwendet oder wurden ihr ein anderes Alter, Geschlecht oder andere persönliche Umstände als ihre eigenen zugeschrieben, so wird die Sanktion in der oberen Hälfte verhängt.“

Vierzehn. Artikel 183 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 183.

1. Jede Person, die über das Internet, telefonisch oder über eine andere Informations- und Kommunikationstechnologie mit einem Minderjährigen unter 16 Jahren Kontakt aufnimmt und vorschlägt, ein Treffen mit ihm zu vereinbaren, um eine der in den Artikeln 181 und 189 beschriebenen Straftaten zu begehen, sofern ein solcher Vorschlag mit materiellen Handlungen zur Annäherung einhergeht, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren oder einer Geldstrafe von 12 bis 24 Monaten bestraft, unbeschadet der Strafen, die gegebenenfalls den begangenen Straftaten entsprechen. Strafen werden in ihrer oberen Hälfte verhängt, wenn die Annäherung durch Nötigung, Einschüchterung, Täuschung oder Verwendung einer fiktiven oder imaginären Identität erreicht wird oder dem Angreifer ein anderes Alter, Geschlecht oder andere persönliche Bedingungen als seine eigenen zugeschrieben werden.

2. Jeder, der über das Internet, per Telefon oder andere Informations- und Kommunikationstechnologien mit einem Minderjährigen unter 16 Jahren Kontakt aufnimmt und Handlungen vornimmt, die darauf abzielen, ihn zu täuschen, pornografisches Material zur Verfügung zu stellen oder ihm pornografische Bilder zu zeigen, die einen Minderjährigen darstellen oder erscheinen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird die Aufforderung unter Verwendung einer fiktiven oder imaginären Identität oder unter Zurechnung eines anderen Alters, Geschlechts oder anderer persönlicher Umstände als der eigenen durchgeführt, so wird die Sanktion in ihrer oberen Hälfte verhängt.“



Fünfzehn. Artikel 185 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 185.

Wer eine andere Person dazu veranlasst oder selbst Handlungen der obszönen Entblößung gegenüber Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen mit Behinderungen ausführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr oder einer Geldbuße von 12 bis 24 Monaten bestraft.

Hat die verantwortliche Person, um die Ausführung des Verhaltens zu erleichtern, eine falsche, fiktive oder imaginäre Identität verwendet oder ein anderes Alter, Geschlecht oder andere persönliche Umstände als ihre eigenen angegeben, so wird die Sanktion in ihrer oberen Hälfte verhängt.“

Sechzehn. Artikel 186 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 186.

Wer wissentlich und mit allen Mitteln pornografisches Material an Minderjährige oder besonders schutzbedürftige Menschen verkauft, verbreitet, ausstellt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von zwölf bis 24 Monaten bestraft.

Hat die verantwortliche Person zur Erleichterung der Durchführung des Verhaltens eine fiktive oder imaginäre Identität verwendet oder wurden ihr ein anderes Alter, Geschlecht oder andere persönliche Merkmale als die eigenen zugeschrieben, so wird die Sanktion in ihrer oberen Hälfte verhängt.“

Siebzehn. Artikel 188 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„1. Wer die Prostitution eines Minderjährigen oder einer Person mit einer Behinderung, die besonderen Schutz benötigt, herbeiführt, fördert, begünstigt oder erleichtert oder dadurch einen Minderjährigen oder eine Person mit einer Behinderung für diese Zwecke ausbeutet oder anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe von 2 bis 5 Jahren und einer Geldstrafe von 12 bis 24 Monaten bestraft.

Wenn das Opfer unter 16 Jahre alt ist, beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von vier bis acht Jahren und eine Geldstrafe von 12 bis 24 Monaten.

Hat die verantwortliche Person zur Erleichterung der Durchführung des Verhaltens eine fiktive oder imaginäre Identität verwendet oder wurden ihr ein anderes Alter, Geschlecht oder andere persönliche Merkmale als die eigenen zugeschrieben, so wird die Sanktion in ihrer oberen Hälfte verhängt.“

Achtzehn. Artikel 188 Absatz 4 wird wie folgt geändert:



„4. Wer eine sexuelle Beziehung mit einem Minderjährigen oder einer Person mit einer Behinderung, die besonderen Schutz benötigt, gegen Entgelt oder gegen ein Versprechen anfordert, annimmt oder erhält, wird mit einer Freiheitsstrafe von 1 bis 4 Jahren bestraft. Hat der Minderjährige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird eine Freiheitsstrafe von 2 bis 6 Jahren verhängt.

Hat die verantwortliche Person zur Erleichterung der Durchführung des Verhaltens eine fiktive oder imaginäre Identität verwendet oder wurden ihr ein anderes Alter, Geschlecht oder andere persönliche Merkmale als die eigenen zugeschrieben, so wird die Sanktion in ihrer oberen Hälfte verhängt.“

Neunzehn. Artikel 189 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„3. Wurden die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannten Handlungen mit Gewalt oder Einschüchterung begangen, so ist die Strafe höher als in den vorstehenden Absätzen vorgesehen.

Hat die verantwortliche Person zur Erleichterung der Durchführung derselben in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannten Handlungen eine fiktive oder imaginäre Identität verwendet oder wurde ein anderes Alter, Geschlecht oder eine andere persönliche Situation als ihre eigene festgestellt, so wird die in den vorstehenden Absätzen vorgesehene Sanktion in ihrer oberen Hälfte verhängt.

Dritte Schlussbestimmung. Änderungen des Gesetzes 29/1998 vom 13. Juli zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Gesetz 29/1998 vom 13. Juli zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

Eins. Artikel 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„2. Die zentralen Verwaltungsgerichte sind für die Genehmigung gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes 34/2002 vom 11. Juli über die Dienste der Informationsgesellschaft und den elektronischen Geschäftsverkehr und für die Durchführung der Rechtsakte zuständig, die von der Stelle erlassen wurden, die in Anwendung des Gesetzes 34/2002 vom 11. Juli für die Unterbrechung der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder die Entfernung von Inhalten zuständig ist, sowie für die Beschränkung des Zugangs der Nutzer zu den Vermittlungsdiensten gemäß Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

Die zentralen Verwaltungsgerichte sind ebenfalls dafür zuständig, die von der zuständigen audiovisuellen Behörde gemäß Artikel 93 Absatz 4 und Artikel 164 Absatz 1 des



Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli über die allgemeine audiovisuelle Kommunikation durchzuführenden Maßnahmen zu genehmigen.“

Zwei. Absatz 2 wird geändert und es wird ein neuer Absatz 3 in Artikel 122 bis hinzugefügt, mit folgendem Wortlaut:

„2. Die Durchführung von Maßnahmen zur Unterbrechung der Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft oder zur Entfernung von Inhalten gemäß dem Gesetz 34/2002 vom 11. Juli und zur Beschränkung des Zugangs der Empfänger zum Vermittlungsdienst gemäß Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 erfordert in allen Fällen, in denen die Verfassung, die Vorschriften über die jeweiligen Rechte und Freiheiten oder die für die verschiedenen Angelegenheiten geltenden Vorschriften den Gerichten die ausschließliche Zuständigkeit für das Eingreifen in die Ausübung von Tätigkeiten oder Rechten gemäß den Bestimmungen der folgenden Unterabsätze verleihen, eine vorherige richterliche Genehmigung.

Sobald die Maßnahme von der entsprechenden Stelle genehmigt wurde, beantragt diese die Genehmigung des zuständigen Gerichts für ihre Durchführung und verweist auf die mögliche Beeinträchtigung der in der Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten. Dem Antrag ist die Verwaltungsakte beizufügen.

Innerhalb der nicht verlängerbaren Frist von zwei Tagen nach Eingang der Mitteilung der Verwaltungsentscheidung und Hervorhebung der Akte übermittelt das Gericht die Entscheidung dem gesetzlichen Vertreter der Verwaltung, der Staatsanwaltschaft und den betroffenen Inhabern der Rechte und Freiheiten oder der von ihnen als Vertreter benannten Person, damit sie für einen gemeinsamen Zeitraum von fünf Tagen schriftliche Erklärungen abgeben können.

Erweisen sich die eingereichten Schriftsätze als neue Tatsachen, die für die Entscheidung von Belang sind, so kann das Gericht unter Berücksichtigung der Art der Rechtssache eine mündliche Verhandlung anordnen oder, wenn sich die eingereichten Schriftsätze nicht als neue Tatsachen erweisen, die für die Entscheidung von Belang sind, entscheidet das Gericht durch Beschluss innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von zwei Tagen. Mit der getroffenen Entscheidung kann die Vollstreckung der Maßnahme nur genehmigt oder verweigert werden.

3. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten für die richterliche Genehmigung der von der zuständigen audiovisuellen Behörde gemäß Artikel 93 Absatz 4 und Artikel 164 Absatz 1 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli über die allgemeine audiovisuelle Kommunikation durchzuführenden Maßnahmen.“



Vierte Schlussbestimmung. Änderung des konsolidierten Textes des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der Verbraucher und Nutzer und anderer ergänzender Gesetze, angenommen durch das Königliche Gesetzesdekret 1/2007 vom 16. November.

Der konsolidierte Text des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der Verbraucher und Nutzer und anderer ergänzender Gesetze, angenommen durch das Königliche Gesetzesdekret 1/2007 vom 16. November, wird wie folgt geändert:

Eins. Dem Artikel 8 Absatz 1 wird folgender neuer Buchstabe g hinzugefügt:

„g) Der Schutz von Minderjährigen als schutzbedürftige Verbraucher in Bezug auf digitale Waren oder Dienstleistungen.“

Zwei. Dem Artikel 47 Absatz 1 wird folgender neuer Buchstabe t bis) angefügt:

„t bis) Nichteinhaltung der Altersüberprüfungs- und Überprüfungspflichten durch den Arbeitgeber bei der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen, die für Erwachsene bestimmt sind.“

Drei. Artikel 48 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„a) Verstöße gegen Artikel 47 Buchstaben f, g, i, k, l, m, n, ñ, p, q, t und t bis) werden als geringfügig eingestuft, es sei denn, sie werden gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels als schwerwiegend eingestuft.“

Vier. Artikel 62 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„1. Bei Vertragsabschlüssen mit Verbrauchern und Nutzern muss deren Bereitschaft, den Vertrag zu schließen oder gegebenenfalls zu kündigen, unmissverständlich angegeben werden.

Arbeitgeber, die Waren oder Dienstleistungen anbieten, die entweder wegen ihres sexuellen oder gewalttätigen Inhalts oder weil sie eine Gefahr für die körperliche Gesundheit oder die Persönlichkeitsentwicklung darstellen, für Erwachsene bestimmt sind, müssen vor der Einstellung die Vorlage oder Ausstellung eines offiziellen Dokuments zur Anerkennung des Alters verlangen oder eine Methode zur Überprüfung des Alters anwenden, die wirksam und in Übereinstimmung mit den Mitteln ist, mit denen der Vertrag durchgeführt werden soll.“

Fünf. Artikel 98 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„2. Führt ein auf elektronischem Wege abzuschließender Fernabsatzvertrag zu Zahlungsverpflichtungen für Verbraucher und Nutzer, so macht der Unternehmer die in Artikel 97 Absatz 1 Buchstaben a, e, p und q genannten Informationen dem Verbraucher und Nutzer in klarer und deutlicher Weise und unmittelbar vor der Bestellung bekannt.



Der Unternehmer muss sicherstellen, dass der Verbraucher und der Nutzer bei der Bestellung ausdrücklich bestätigen, dass sie sich dessen bewusst sind, dass dies eine Zahlungsverpflichtung beinhaltet. Wird eine Bestellung durch Aktivierung einer Schaltfläche oder einer ähnlichen Funktion aufgegeben, so ist die Schaltfläche oder ähnliche Funktion so zu kennzeichnen, dass sie gut lesbar ist, und zwar nur mit den Worten „Bestellung mit Zahlungsverpflichtung“ oder einer ähnlichen eindeutigen Formulierung, die darauf hinweist, dass die Auftragserteilung eine Zahlungsverpflichtung für den Unternehmer mit sich bringt. Andernfalls sind Verbraucher und Nutzer nicht an den Vertrag oder die Bestellung gebunden.

Handelt es sich bei dem Gegenstand des Fernabsatzvertrags um eigene oder fremde Waren oder Dienstleistungen oder um Waren oder Dienstleistungen, die intern oder extern für volljährige Personen bestimmt sind, sei es aufgrund ihres sexuellen oder gewalttätigen Inhalts oder weil sie eine Gefahr für die körperliche Gesundheit oder die Persönlichkeitsentwicklung darstellen, so muss der Unternehmer vor dem Abschluss des Vertrags die Vorlage oder Ausstellung eines amtlichen Dokuments zur Anerkennung des Alters verlangen oder eine Methode zur Überprüfung des Alters anwenden, die wirksam und in Übereinstimmung mit den Mitteln ist, mit denen der Vertrag durchgeführt werden soll.“

Fünfte Schlussbestimmung. Änderung des Organgesetzes 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte.

Das Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte wird wie folgt geändert:

Eins. Artikel 7 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eines Minderjährigen darf nur mit seiner Einwilligung erfolgen, wenn er über 16 Jahre alt ist.

Ausnahmen werden in Fällen gemacht, in denen das Gesetz die Unterstützung der Inhaber der elterlichen Sorge oder Vormundschaft für die Vornahme des Rechtsakts oder Geschäfts, in dessen Rahmen die Einwilligung zur Verarbeitung eingeholt wird, erfordert.

2. Die Verarbeitung der Daten von Kindern unter 16 Jahren auf der Grundlage einer Einwilligung ist nur rechtmäßig, wenn sie durch den Inhaber der elterlichen Sorge oder Vormundschaft erfolgt, wobei der Umfang von den Inhabern der elterlichen Sorge oder Vormundschaft festgelegt wird.

Zwei. Artikel 12.6 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„6. In jedem Fall können die Inhaber der elterlichen Sorge im Namen und für Rechnung von Kindern unter 16 Jahren das Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder andere Rechte ausüben, die ihnen im Rahmen dieses Organgesetzes zustehen.



Sechste Schlussbestimmung. *Änderung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli über die allgemeine audiovisuelle Kommunikation*

Gesetz 13/2022 vom 7. Juli über die allgemeine audiovisuelle Kommunikation wird wie folgt geändert:

Eins. In Artikel 3 werden zwei neue Absätze 8 und 9 eingefügt, wobei der derzeitige Absatz 8 in Absatz 10 umnummeriert wird:

„Absatz 8. Der Anbieter audiovisueller Mediendienste, der in einem Land niedergelassen ist, das nicht Mitglied der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist und seine Dienste speziell auf den spanischen Markt ausrichtet, ist verpflichtet, die Bestimmungen von Artikel 99 Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie Abschnitt 1a Kapitel IV Titel VI einzuhalten.

9. Der Anbieter des Videoplattformdienstes, der mit Sitz in einem Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist, seine Dienste speziell auf den spanischen Markt ausrichtet, sofern dies nicht gegen die Bestimmungen geltender internationaler Verträge oder Übereinkommen verstößt, ist verpflichtet, die Bestimmungen der Artikel 88, 89, 90 und 91 einzuhalten.“

Zwei. Artikel 42 wird wie folgt geändert:

„Artikel 42. *Bekanntmachung der Eigentumsform der Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten und der Anbieter von Videoplattformdiensten.*

1. Anbieter audiovisueller Mediendienste und Anbieter von Videoplattformdiensten müssen die folgenden Informationen in leicht verständlicher Form und in elektronischem und wiederverwendbarem Format in der Amtssprache des Staates und den Amtssprachen der Autonomen Gemeinschaften auf den jeweiligen Unternehmenswebsites zugänglich machen, unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus dem Gesetz 34/2002 vom 11. Juli 2002, dem Gesetz 19/2013 vom 9. Dezember 2013 und der normativen Grundsätze über nichtfinanzielle Informationen und Vielfalt, die enthalten sind im Handelsgesetzbuch; im Königlichen Gesetzesdekret 1/2010 vom 2. Juli 2010 zur Genehmigung des überarbeiteten Wortlauts des Gesetzes über das Gesellschaftskapital und im Gesetz 22/2015 vom 20. Juli 2015 über die Abschlussprüfung:

- a) Name und Sitz, Kontaktdaten, einschließlich E-Mail, und ob es sich um einen gewinnorientierten oder staatlichen Betrieb handelt.
- b) Niederlassung in Spanien und zuständige audiovisuelle Aufsichtsbehörde, einschließlich eines leicht erkennbaren und zugänglichen Links zur Website dieser Behörde, damit die Nutzer mögliche Verstöße gegen audiovisuelle Vorschriften melden können.
- c) Natürliche oder juristische Personen, die letztlich die redaktionelle Verantwortung tragen, oder Autoren der redaktionellen Inhalte.



d) Natürliche oder juristische Personen, die wesentliche Beteiligungen im Sinne des Artikels 38 besitzen oder halten.

2. Nutzer von besonderer Relevanz, die Videoplattformdienste nutzen, veröffentlichen auf ihren Diensten in leicht erkennbarer und zugänglicher Weise einen Link zur Website der audiovisuellen Aufsichtsbehörde, damit die Nutzer mögliche Verstöße gegen audiovisuelle Vorschriften melden können.“

Drei. Artikel 89.1 Buchstaben e und f werden geändert; mit folgendem Wortlaut:

„e) Einrichtung und Betrieb von Altersüberprüfungssystemen für Nutzer in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, die in jedem Fall ihren Zugang zu den schädlichsten audiovisuellen Inhalten wie unentgeltlicher Gewalt oder Pornografie verhindern.

Diese Systeme gewährleisten die Sicherheit, den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz, insbesondere im Hinblick auf die Datenminimierung und die Zweckbindung.

f) Erleichterung von Jugendschutzsystemen, die vom Endbenutzer kontrolliert werden können, in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten.

Vier. Artikel 93 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„4. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe e stellt unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die sich aus einer solchen Handlung ergeben kann, die Straftat im Sinne von Artikel 157 Absatz 8 dar. Die Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb kann auch die in den Artikeln 8 und 11 des Gesetzes 34/2002 vom 11. Juli vorgesehenen Maßnahmen nach Maßgabe dieser Artikel erlassen.

Die Durchführung der im vorstehenden Absatz genannten Maßnahmen, einschließlich derjenigen, die die Zusammenarbeit der Anbieter von Vermittlungsdiensten erfordern, bedarf der vorherigen richterlichen Genehmigung nach dem Verfahren des Artikels 122 bis Absatz 2 des Gesetzes 29/1998 vom 13. Juli zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für den Fall, dass der Dienstleistungserbringer das endgültig sanktionierte rechtsverletzende Verhalten wiederholt, sofern Identität im rechtsverletzenden Dienst besteht, bedarf die Durchführung der im vorstehenden Absatz genannten Maßnahmen ab dem zweiten Rückfall keiner richterlichen Genehmigung.“

Fünf. Artikel 94 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„1. Nutzer von besonderer Relevanz, die Videoplattformdienste nutzen, gelten als Anbieter audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf die Einhaltung der in den Artikeln 4, 6, 7 Absatz 1, 10, 12, 14 und 15 festgelegten Grundsätze; der Verpflichtung gemäß Artikel 42



Absatz 2 und der Verpflichtungen zum Schutz Minderjähriger gemäß Artikel 99 Absätze 1, 2, 3 und 4. Diese Nutzer müssen auch die Abschnitte 1 und 2 des Kapitels IV des Titels VI einhalten, wenn sie ihre audiovisuellen Inhalte begleitende oder in diese eingebettete kommerzielle Kommunikation in Verkehr bringen, verkaufen oder organisieren.

Nutzer von besonderer Relevanz ergreifen geeignete Maßnahmen, um diesen Verpflichtungen nachzukommen, und nutzen die Mechanismen, die ihnen vom Anbieter des Videoplattformdienstes zur Verfügung gestellt werden, insbesondere die in Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe b festgelegten Mechanismen.“

Sechs. Artikel 99 Absätze 3 und 4 werden wie folgt geändert:

„3. Für den Schutz Minderjähriger vor schädlichen Inhalten haben lineare audiovisuelle Fernsehmediendienste folgende Verpflichtungen:

a) Einhaltung des Koregulierungskodexes gemäß Artikel 98 Absatz 2;

b) Bereitstellung von Mechanismen zum Jugendschutz.

c) Einrichtung und Betrieb von Altersüberprüfungssystemen für Nutzer in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, die in jedem Fall ihren Zugang zu den schädlichsten audiovisuellen Inhalten wie grundloser Gewalt oder Pornografie verhindern. Diese Systeme gewährleisten die Sicherheit, den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz, insbesondere im Hinblick auf die Datenminimierung und die Zweckbindung.

4. Der audiovisuelle Mediendienst auf Abruf hat folgende Verpflichtungen zum Schutz Minderjähriger vor schädlichen Inhalten:

a) Aufnahme von audiovisuellen Programme und Inhalte, die Szenen von Pornografie oder übermäßiger Gewalt beinhalten können, in separaten Katalogen.

b) Einhaltung des Koregulierungskodex gemäß Artikel 98 Absatz 2;

c) Bereitstellung von Mechanismen zum Jugendschutz.

d) Einrichtung und Betrieb von Altersüberprüfungssystemen für Nutzer in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, die in jedem Fall ihren Zugang zu den schädlichsten audiovisuellen Inhalten wie etwa grundloser Gewalt oder Pornografie verhindern. Diese Systeme gewährleisten die Sicherheit, den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz, insbesondere in Bezug auf die Datenminimierung und die Zweckbindung.

Sieben. In Artikel 155 Absatz 2 wird folgender neuer Buchstabe b bis) angefügt:

„b bis) Anbieter audiovisueller Fernsehmediendienste und Anbieter von Videoplattformdiensten mit Sitz in einem Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist, die ihre Dienste gemäß Artikel 3 Absätze 8 und 9 speziell auf den spanischen Markt ausrichten.“



Acht. Artikel 160 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„c) Die in den Buchstaben a und b dieses Absatzes vorgesehenen Sanktionen können auch eine der folgenden ergänzenden Sanktionen umfassen:

1.º Aufhebung der Lizenz zur Erbringung audiovisueller Mediendienste und folglich Einstellung der Erbringung des Dienstes, wenn der Anbieter die in Artikel 157 Absätze 6 und 7 genannte sehr schwere Straftat begangen hat.

2.º Einstellung des Rundfunks und die vorläufige Verplombung der zur Durchführung der Emission verwendeten Geräte und Anlagen, wenn der in Artikel 157 Absätze 4 und 5 vorgesehene sehr schwere Verstoß begangen wurde.

3.º Einstellung der Erbringung der Dienstleistung und Verlust des Status des Dienstleistungserbringers, der durch vorherige Mitteilung erworben wurde, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr, wenn der in Artikel 157 Absätze 13 und 14 vorgesehene sehr schwere Verstoß begangen wurde.

4.º Einstellung der Erbringung des Dienstes durch den Anbieter des Videoplattformdienstes für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr, wenn der in Artikel 157 Absatz 8 vorgesehene sehr schwere Verstoß begangen wurde.“

Neun. Artikel 164 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„1. Sobald das Sanktionsverfahren für einen der in den Artikeln 157, 158 und 159 genannten Verstöße eingeleitet wurde, können vorläufige Maßnahmen erlassen werden, die gemäß Artikel 56 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober aus Folgendem bestehen können:

a) Anordnung der sofortigen Einstellung einer mutmaßlich rechtsverletzenden Tätigkeit.

b) Bestätigung oder Änderung der gemäß dem vorstehenden Artikel erlassenen vorläufigen Maßnahmen. Diese vorläufigen Maßnahmen gelten für höchstens drei Monate und können um einen weiteren Zeitraum von bis zu drei Monaten verlängert werden.

c) Vorläufige Aussetzung der Wirksamkeit der Genehmigung und vorläufige Schließung der Anlagen bei sehr schweren Verstößen gemäß Artikel 157 Absätze 5 und 6.

d) Bei sehr schweren Verstößen gemäß den Absätzen 8 und 14 des Artikels 157 können die in den Artikeln 8 und 11 des Gesetzes 34/2002 vom 11. Juli vorgesehenen Maßnahmen gemäß den Bestimmungen dieser Artikel erlassen werden, einschließlich der Unterbrechung des rechtsverletzenden Dienstes und der Entfernung von Daten. Die Durchführung der Maßnahmen, einschließlich derjenigen, die die Zusammenarbeit der Anbieter von Vermittlungsdiensten erfordern, bedarf der vorherigen gerichtlichen Genehmigung nach dem Verfahren des Artikels 122 bis Absatz 2 des Gesetzes 29/1998 vom 13. Juli zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für den Fall, dass der Dienstleistungserbringer das rechtsverletzende Verhalten wiederholt, das endgültig geahndet wurde, sofern die Identität



des rechtsverletzenden Dienstes vorliegt, bedarf die Durchführung der Maßnahmen ab dem zweiten Mal, in dem der Rückfall eintritt, keiner richterlichen Genehmigung.

Siebte Schlussbestimmung. *Zuständigkeit.*

Dieses Organgesetz wird erlassen auf der Grundlage von Artikel 149 Absatz 1 Nummern 1 und 13, die dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung der Grundvoraussetzungen überträgt, die die Gleichheit aller Spanier gewährleisten, bei der Ausübung der Rechte und bei der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflichten; sowie für die Grundlagen und Koordinierung der allgemeinen Planung der Wirtschaftstätigkeit.

Konkret bedeutet dies:

Der Inhalt des Titels II stellt gemäß Artikel 149 Absatz 1 Nummer 30 der spanischen Verfassung Grundregeln für die Entwicklung von Artikel 27 der Verfassung dar.

Titel IV wird aufgrund der Zuständigkeit des Staates für die Grundlagen und die allgemeine Koordinierung der Gesundheit gemäß Artikel 149 Absatz 1 Nummer 16 der spanischen Verfassung verliehen.

Die erste, zweite und dritte Schlussbestimmung unterliegen der Zuständigkeit für Straf- und Verfahrenssachen, die Artikel 149 Absatz 1 Nummer 6 der spanischen Verfassung dem Staat zuweist.

Die vierte Schlussbestimmung wird auch im Rahmen der Zuständigkeit in Zivilsachen erlassen, die in Artikel 149 Absatz 1 Nummer 8 der Verfassung vorgesehen ist.

In der sechsten Schlussbestimmung zur Änderung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli über die allgemeine audiovisuelle Kommunikation werden die Änderungen der Artikel 42 und 160 gemäß Artikel 149 Absatz 1 Nummer 27 der spanischen Verfassung erlassen, der dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit für die Grundregeln des Presse-, Rundfunk- und Fernsehsystems und im Allgemeinen aller sozialen Medien überträgt, unbeschadet der Entwicklungs- und Durchsetzungsbefugnisse der Autonomen Gemeinschaften. Der Rest ihres Inhalts unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates in Telekommunikationsangelegenheiten, die ihm durch Artikel 149 Absatz 1 Nummer 21 der spanischen Verfassung zugewiesen wird.

Achte Schlussbestimmung *Natur des Organgesetzes.*

Die erste, zweite und fünfte Schlussbestimmung haben den Charakter eines Organgesetzes. Die übrigen Vorschriften haben die Natur des ordentlichen Rechts.

Neunte Schlussbestimmung. *Regulatorische Durchführung.*

1. Die Regierung ist befugt, die notwendigen Bestimmungen für die Umsetzung der Bestimmungen dieses Organgesetzes zu treffen.



2. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der in Artikel 4 vorgesehenen Verpflichtungen legt die Regierung durch Königliches Dekret die von den Herstellern bereitzustellenden Informationen, das Format, in dem sie bereitzustellen sind, und eine Spezifikation der zu meldenden Risiken fest.

Zehnte Schlussbestimmung. *Zeitpunkt des Inkrafttretens.*

Dieses Organgesetz tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im spanischen Amtsblatt in Kraft.

Die in Artikel 4 vorgesehenen Verpflichtungen treten jedoch ein Jahr nach der Veröffentlichung dieses Organgesetzes im spanischen Amtsblatt in Kraft.

ZUR VORLAGE AN DEN MINISTERRAT

Madrid, am 2024

Präsidentminister und Minister für
Justiz und Beziehungen zum
Parlament

Félix Bolaños García

DER MINISTER FÜR JUGEND UND KINDER

Sira Abed Rego

DER MINISTER FÜR DIGITALE
TRANSFORMATION UND
ÖFFENTLICHEN DIENST

Óscar López Águeda

DER MINISTER FÜR SOZIALE RECHTE,
VERBRAUCHERSCHUTZ UND AGENDA 2030

Pablo Bustinduy Amador